Deutscher Bundestag **Drucksache 16/6986**
16. Wahlperiode 07. 11. 2007

Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Arbeit und Soziales (11. Ausschuss)

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
– Drucksache 16/6540 –

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze

A. Problem

Mit dem Gesetzentwurf sollen Regelungen insbesondere im Verfahrensrecht der Sozialversicherung an die Erfordernisse der betrieblichen Praxis in den Unternehmen und bei den Trägern angepasst werden. Arbeitsabläufe werden vereinfacht oder zusammengefasst. In Fällen, in denen sich Vorschriften in der Praxis nicht bewährt haben, werden sie aufgehoben.

Ferner werden von den Trägern der Rentenversicherung Klarstellungen für die Verwaltungspraxis gefordert. Außerdem bedurfte es einer Umsetzung der Kabinettentscheidung vom 13. Dezember 2006 zur Neuverteilung der Erstattungslasten zwischen Bund und neuen Bundesländern im Hinblick auf das Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetz (AAÜG).

B. Lösung

- Zusammenfassung der Vorschriften zum Sozialversicherungsausweis und Aufhebung der Sozialversicherungsausweis-Verordnung;
- Klarstellung der Meldeverpflichtung von Insolvenzverwaltern in Insolvenzfällen;
- Klarstellung, dass im vollautomatisierten Melde- und Beitragsverfahren Rückmeldungen an die Arbeitgeber ebenfalls vollautomatisiert durchzuführen sind;
- Festlegung eines einheitlichen Zeitpunktes zur Übermittlung der Beitragsnachweise;
- Klarstellung der Übermittlungsverpflichtung für Statistiken der Sozialgerichtsbarkeit;
- Klarstellung des Einsatzes von Signaturen bei Massenarchivierungsverfahren der Sozialversicherungsträger;
- Einführung der Option eines automatisierten Meldeverfahrens für das Zahlstellenverfahren bei Versorgungsbezügen;

- Klarstellung, dass zu Unrecht entrichtete Beiträge nach Ablauf der Verjährungsfrist als Pflichtbeiträge zu behandeln sind;
- Statusfeststellung von beschäftigten Kindern von Amts wegen;
- Sicherung der Arbeitnehmerbeiträge im Insolvenzfall als Besitzstand des Arbeitnehmers;
- zeitliche Verschiebung der Rentenauskunft;
- Anpassung des Auslandsrentenrechts bei Hinterbliebenenrenten;
- verfahrensrechtliche Klarstellung beim Rentensplitting;
- Anpassung bei der Einkommensanrechnung auf die Hinterbliebenenversorgung an geänderte steuerrechtliche Regelungen;
- Erleichterung der Hofabgabe unter Ehegatten;
- Neuverteilung der Erstattungslasten des Bundes nach dem Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetz.

Annahme des Gesetzentwurfs mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der FDP bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Die Änderung des § 15 Abs. 2 AAÜG führt zu Mehrbelastungen des Bundes in Höhe von ca. 65 Mio. Euro im Jahr 2008, ca. 113 Mio. Euro im Jahr 2009 und ca. 162 Mio. Euro jährlich ab dem Jahre 2010. Diese sind in der Finanzplanung des Bundes berücksichtigt. Bei den neuen Bundesländern entstehen entsprechende Minderausgaben.

Die einheitliche Erstattung der Aufstockungsleistungen infolge der Änderungen von § 3 Abs. 1 des Altersteilzeitgesetzes und § 16 Abs. 2 Satz 2 Nr. 6 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (SGB II) entlastet den Bund – bei einem prognostizierten Zugang von jeweils 1 500 Wiederbesetzern aus dem Rechtskreis des SGB II in den Jahren 2008 und 2009 – in Höhe von ca. 9 Mio. Euro im Jahr 2008, ca. 28 Mio. Euro im Jahr 2009, ca. 33 Mio. Euro im Jahr 2010, ca. 21 Mio. Euro im Jahr 2011 und ca. 7 Mio. Euro im Jahr 2012. Die Erstattungsleistungen der Bundesagentur für Arbeit nach § 4 des Altersteilzeitgesetzes erhöhen sich damit im ersten Jahr um 0,7 Prozent, ansteigend auf maximal 2,6 Prozent im Jahr 2010.

Die zeitliche Verschiebung der Rentenauskunft führt zu Einsparungen im niedrigen einstelligen Millionenbereich. Durch die Anpassung des Auslandsrentenrechts bei Hinterbliebenenrenten werden geringe Mehrkosten entstehen. Insgesamt ist für die Rentenversicherung nur von marginalen Finanzwirkungen auszugehen.

Mögliche Entlastungswirkungen weiterer Maßnahmen im Vollzugsaufwand können vorab nicht abgeschätzt werden.

E. Sonstige Kosten

Die Wirtschaft und insbesondere mittelständische Unternehmen werden nicht zusätzlich belastet. Auswirkungen auf Einzelpreise und auf das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

F. Bürokratiekosten

Der Gesetzentwurf sieht eine Reihe von inhaltlichen Klarstellungen von bestehenden Informationspflichten vor, die positive Auswirkungen im einstelligen Millionenbereich auf den Umfang oder den Aufwand der Informationspflichten entfalten.

Es werden zwei neue Informationspflichten eingeführt, deren Mehraufwand aber durch Reduzierung von Aufklärungs- und Informationsaufwand an anderer Stelle aufgehoben wird.

Die Entlastungswirkung der vorgesehenen Option für die Arbeitgeber (§ 202 SGB V), ein automatisiertes Zahlstellenverfahren für Versorgungsbezüge einführen zu können, wird auf 7 Mio. Euro pro Jahr geschätzt. Die Vereinheitlichung des Abgabezeitpunktes der Beitragsnachweise wird eine Entlastung für die Wirtschaft von rd. 96 Mio. Euro erbringen. Durch die Vermeidung von Bagatellfällen bei der Nettoentgeltberechung des Arbeitgebers für Zeiten des Bezuges von Entgeltersatzleistungen wird mit einer Entlastung der Wirtschaft von rd. 32,4 Mio. Euro pro Jahr gerechnet. Die Einführung eines elektronischen Meldeverfahrens für die Mitglieder der berufsständischen Versorgungswerke, für die die Arbeitgeber Meldungen abgeben, bringt eine Nettoentlastung von rd. 45,36 Mio. Euro im Jahr für die betroffenen Betriebe.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf auf Drucksache 16/6540 in der aus der nachstehenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung anzunehmen.

Berlin, den 7. November 2007

Der Ausschuss für Arbeit und Soziales

Gerald Weiß (Groß-Gerau)
Vorsitzender und Berichterstatter

Zusammenstellung

des Entwurfes eines Gesetzes zur Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze
– Drucksache 16/6540 –
mit den Beschlüssen des Ausschusses für Arbeit und Soziales (11. Ausschuss)

Entwurf	Beschlüsse des 11. Ausschusses
Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze	**Gesetz zur Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze**
Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:	Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:
Artikel 1	**Artikel 1**
Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch (860-4-1)	**Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch** (860-4-1)
Das Vierte Buch Sozialgesetzbuch – Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung – in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2006 (BGBl. I S. 86, 466), zuletzt geändert durch Artikel … des Gesetzes vom … (BGBl. I S. …), wird wie folgt geändert:	Das Vierte Buch Sozialgesetzbuch – Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung – in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2006 (BGBl. I S. 86, 466), zuletzt geändert durch Artikel … des Gesetzes vom … (BGBl. I S. …), wird wie folgt geändert:
1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:	1. unverändert
a) Die Angabe zu § 7b wird wie folgt gefasst: „§ 7b Insolvenzschutz“.	
b) Die Angaben zu den §§ 7c und 7d werden aufgehoben.	
c) Nach der Angabe zu § 18g wird folgende Angabe eingefügt: „Sechster Titel Sozialversicherungsausweis § 18h Ausstellung, Pflicht zur Vorlage und Mitführung des Sozialversicherungsausweises“.	
d) Die Angaben zum Sechsten Abschnitt werden aufgehoben.	
e) Die Angabe zu § 115a wird wie folgt gefasst: „§ 115a (aufgehoben)“.	
f) Die Angabe zu § 118 wird wie folgt gefasst: „§ 118 (aufgehoben)“.	
g) Die Angabe zu § 119 wird wie folgt gefasst: „§ 119 (aufgehoben)“.	
2. In § 1 Abs. 2 werden die Wörter „Die Vorschriften des Sechsten Abschnitts gelten auch“ durch die Angabe „§ 18h gilt auch“ ersetzt.	2. unverändert
3. § 7 wird wie folgt geändert:	3. unverändert
a) In Absatz 3 Satz 2 wird nach dem Wort „Krankengeld,“ das Wort „Krankentagegeld,“ eingefügt.	

Entwurf	Beschlüsse des 11. Ausschusses
b) Absatz 4 wird aufgehoben.	
4. Die §§ 7b und 7c werden aufgehoben.	4. unverändert
5. Der bisherige § 7d wird § 7b.	5. unverändert
6. In § 12 Abs. 5 Satz 1 wird die Angabe „§ 1 Abs. 2“ durch die Angabe „§ 1 Abs. 2 Satz 1“ ersetzt.	6. unverändert
	6a. In § 14 Abs. 1 Satz 3 wird nach der Angabe „§ 3 Nr. 26“ die Angabe „und 26a“ eingefügt.
7. In § 18 Abs. 2 wird jeweils das Wort „Sozialgesetzbuch“ gestrichen.	7. unverändert
8. § 18a wird wie folgt geändert:	8. unverändert

a) In Absatz 2 Satz 1 und 2 wird jeweils die Angabe „Absatzes 1 Nr. 1“ durch die Angabe „Absatzes 1 Satz 1 Nr. 1“ ersetzt.

b) Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Im einleitenden Satzteil wird die Angabe „Absatzes 1 Nr. 2“ durch die Angabe „Absatzes 1 Satz 1 Nr. 2“ ersetzt.

bb) In Nummer 1 werden nach dem Wort „Insolvenzgeld“ die Wörter „, das Krankentagegeld“ eingefügt.

c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 1 wird wie folgt geändert:

aaa) In Buchstabe a wird das Komma am Ende durch ein Semikolon ersetzt und werden folgende Wörter angefügt:

„Einnahmen im Sinne des § 20 Abs. 1 Nr. 6 des Einkommensteuergesetzes in der ab dem 1. Januar 2005 geltenden Fassung sind auch bei einer nur teilweisen Steuerpflicht jeweils die vollen Unterschiedsbeträge zwischen den Versicherungsleistungen einerseits und den auf sie entrichteten Beiträgen oder den Anschaffungskosten bei entgeltlichem Erwerb des Anspruchs auf die Versicherungsleistung andererseits,“.

bbb) Buchstabe b wird wie folgt gefasst:

„Einnahmen aus Versicherungen auf den Erlebens- oder Todesfall im Sinne des § 10 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe b Doppelbuchstabe cc und dd des Einkommensteuergesetzes in der am 1. Januar 2004 geltenden Fassung, wenn die Laufzeit dieser Versicherungen vor dem 1. Januar 2005 begonnen hat und ein Versicherungsbeitrag bis zum 31. Dezember 2004 entrichtet wurde, es sei denn, sie werden wegen Todes geleistet; zu den Einnahmen gehören außerrechnungsmäßige und rechnungsmäßige Zinsen aus den Sparanteilen, die in den Beiträgen zu diesen Versicherungen enthalten sind, im Sinne des § 20 Abs. 1 Nr. 6 des Einkommensteuergesetzes in der am 21. September 2002 geltenden Fassung.“

ccc) Buchstabe c wird aufgehoben.

Entwurf	Beschlüsse des 11. Ausschusses
ddd) Satz 2 wird wie folgt gefasst: „Bei der Ermittlung der Einnahmen ist als Werbungskostenpauschale der Sparer-Pauschbetrag abzuziehen,“	
bb) In Nummer 3 wird die Angabe „512“ durch die Angabe „600“ ersetzt.	
9. § 18b Abs. 5 Satz 1 wird wie folgt geändert:	9. unverändert
a) In Nummer 1 wird im Satzteil nach Buchstabe b die Angabe „§ 3 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a des Altersteilzeitgesetzes“ durch die Angabe „§ 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe a des Altersteilzeitgesetzes“ ersetzt.	
b) In Nummer 2 werden nach dem Wort „Halbeinkünfteverfahrens“ die Wörter „oder des Teileinkünfteverfahrens“ eingefügt.	
c) Nummer 7 wird wie folgt gefasst: „7. bei Vermögenseinkommen um 25 vom Hundert; bei steuerfreien Einnahmen nach dem Halbeinkünfteverfahren um 5 vom Hundert; bei Besteuerung nach dem gesonderten Steuertarif für Einkünfte aus Kapitalvermögen um 30 vom Hundert; Einnahmen aus Versicherungen nach § 18a Abs. 4 Nr. 1 werden nur gekürzt, soweit es sich um steuerpflichtige Kapitalerträge handelt.“	
10. Dem § 18c wird folgender Absatz 4 angefügt: „(4) Bezieher von Vermögenseinkommen können verlangen, dass ihnen die Kapitalerträge nach § 20 des Einkommensteuergesetzes auszahlende Stelle eine Bescheinigung über die von ihr im letzten Kalenderjahr gezahlten Erträge ausstellt.“	10. unverändert
11. In § 18e wird nach Absatz 3 folgender Absatz 3a eingefügt: „(3a) Bezieher von Vermögenseinkommen haben auf Verlangen des Versicherungsträgers ihr im letzten Kalenderjahr erzieltes Einkommen mitzuteilen. Für Bezieher von Kapitalerträgen nach § 20 des Einkommensteuergesetzes haben die auszahlenden Stellen eine Bescheinigung über die von ihr gezahlten Erträge auszustellen.“	11. unverändert
12. Nach § 18g wird folgender Sechster Titel eingefügt:	12. Nach § 18g wird folgender Sechster Titel eingefügt:
„Sechster Titel Sozialversicherungsausweis	„Sechster Titel Sozialversicherungsausweis
§ 18h Ausstellung, Pflicht zur Vorlage und Mitführung des Sozialversicherungsausweises	§ 18h Ausstellung, Pflicht zur Vorlage und Mitführung des Sozialversicherungsausweises
(1) Die Datenstelle der Träger der Rentenversicherung stellt für Personen, für die sie eine Versicherungsnummer vergibt, einen Sozialversicherungsausweis aus.	(1) unverändert
(2) Der Sozialversicherungsausweis enthält folgende Angaben über die Inhaberin oder den Inhaber: 1. die Versicherungsnummer, 2. den Familiennamen und den Geburtsnamen,	(2) unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 11. Ausschusses
3. den Vornamen sowie	
4. in den Fällen, in denen Beschäftigte nach Absatz 6 zur Mitführung des Sozialversicherungsausweises verpflichtet sind, ein Lichtbild.	
Weitere personenbezogene Daten darf der Ausweis nicht enthalten. Die Gestaltung des Sozialversicherungsausweises im Übrigen legt die Deutsche Rentenversicherung Bund in Grundsätzen fest, die vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales zu genehmigen und im Bundesanzeiger zu veröffentlichen sind; das Bundesministerium der Finanzen ist anzuhören.	
(3) Beschäftigte sind verpflichtet, den Sozialversicherungsausweis bei Beginn einer Beschäftigung dem Arbeitgeber vorzulegen. Kann der Beschäftigte dies nicht zum Zeitpunkt des Beschäftigungsbeginns, so hat er dies unverzüglich nachzuholen.	(3) unverändert
(4) Die Inhaberin oder der Inhaber ist verpflichtet, der zuständigen Einzugsstelle (§ 28i) den Verlust des Sozialversicherungsausweises oder sein Wiederauffinden unverzüglich anzuzeigen. Ein neuer Sozialversicherungsausweis wird ausgestellt	(4) unverändert
1. auf Antrag bei der zuständigen Einzugsstelle, wenn der Sozialversicherungsausweis zerstört worden, abhanden gekommen oder unbrauchbar geworden ist,	
2. von Amts wegen, wenn sich die Versicherungsnummer, der Familienname oder der Vorname geändert hat.	
Eine Person darf nur einen auf ihren Namen ausgestellten Sozialversicherungsausweis besitzen; unbrauchbare und weitere Sozialversicherungsausweise sind zurückzugeben.	
(5) Der Sozialversicherungsausweis darf nicht zum automatisierten Abruf personenbezogener Daten verwendet werden, soweit dies nicht zur Aufdeckung von illegalen Beschäftigungsverhältnissen, Schwarzarbeit oder von Leistungsmissbrauch erforderlich ist. In diesen Fällen dürfen die Bundesagentur für Arbeit, die Behörden der Zollverwaltung, die Einzugsstellen und die Träger der Rentenversicherung den Sozialversicherungsausweis verwenden zum automatisierten Abruf von Daten	(5) Der Sozialversicherungsausweis darf nicht zum automatisierten Abruf personenbezogener Daten verwendet werden, soweit dies nicht zur Aufdeckung von illegalen Beschäftigungsverhältnissen, Schwarzarbeit oder von Leistungsmissbrauch erforderlich ist. In diesen Fällen dürfen die Bundesagentur für Arbeit, die Behörden der Zollverwaltung, die Einzugsstellen und die Träger der Rentenversicherung den Sozialversicherungsausweis verwenden zum automatisierten Abruf von Daten
1. aus den Meldungen nach § 28a,	1. unverändert
2. über den Bezug von Leistungen der Bundesagentur für Arbeit und	2. unverändert
3. über erteilte Aufenthaltstitel.	3. unverändert
Nach dem Abruf ist unverzüglich zu prüfen, ob sich Anhaltspunkte für eine illegale Beschäftigung, Schwarzarbeit oder Leistungsmissbrauch *ergeben*. Ergeben sich *solche* Anhaltspunkte *nicht*, sind die abgerufenen Daten unverzüglich zu löschen.	Ergeben sich **keine** Anhaltspunkte für eine illegale Beschäftigung, Schwarzarbeit oder Leistungsmissbrauch, sind die abgerufenen Daten unverzüglich zu löschen.
(6) Beschäftigte sind verpflichtet, in folgenden Wirtschaftsbereichen oder Wirtschaftszweigen den Sozial-	(6) unverändert

Entwurf | Beschlüsse des 11. Ausschusses

versicherungsausweis bei Ausübung einer Beschäftigung mitzuführen:

1. im Baugewerbe,
2. im Gaststätten- und Beherbergungsgewerbe,
3. im Personen- und Güterbeförderungsgewerbe,
4. im Schaustellergewerbe,
5. bei Unternehmen der Forstwirtschaft,
6. im Gebäudereinigungsgewerbe,
7. bei Unternehmen, die sich am Auf- und Abbau von Messen und Ausstellungen beteiligen.

Dies gilt auch für nicht im Güterbeförderungsgewerbe mit Ausnahme des Werkverkehrs im Sinne des Güterkraftverkehrsgesetzes beschäftigte Personen, die an der Beförderung von Gütern mit Kraftfahrzeugen einschließlich des Be- und Entladens von Gütern beteiligt sind, es sei denn, diese Personen werden auf Grundstücken im Besitz ihres Arbeitgebers tätig. Sind Unternehmen außer den in Satz 1 genannten Wirtschaftsbereichen und -zweigen auch in anderen Wirtschaftsbereichen oder -zweigen tätig, beschränkt sich die Mitführungspflicht auf die Beschäftigten, die in den in den Sätzen 1 und 2 genannten Bereichen tätig sind, wenn diese Bereiche von den übrigen Bereichen räumlich erkennbar abgegrenzt sind. Der Arbeitgeber hat die Beschäftigten auf die Mitführungspflicht hinzuweisen.

(7) Die Behörden, die Aufgaben nach § 2 des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes zu erfüllen haben, prüfen die Erfüllung der Pflichten nach den Absätzen 3 und 6. Polizeivollzugsbehörden der Länder, die Behörden nach Satz 1 auf Ersuchen im Einzelfall unterstützen, sind zu Prüfungen nach Absatz 5 befugt. Das Bundesamt für Güterverkehr prüft die Erfüllung der Mitführungspflicht nach Absatz 6. Die Behörden nach Satz 1, die Polizeivollzugsbehörden der Länder, Arbeitgeber und Dritte haben die Rechte und Pflichten nach den §§ 3 bis 6 des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes. Beschäftigte sind verpflichtet, den in den Sätzen 1 bis 3 genannten Behörden den Sozialversicherungsausweis auf Verlangen vorzulegen.

Beschlüsse: (7) Die Behörden, die Aufgaben nach § 2 des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes zu erfüllen haben, prüfen die Erfüllung der Pflichten nach den Absätzen 3 und 6. Polizeivollzugsbehörden der Länder, die Behörden nach Satz 1 auf Ersuchen im Einzelfall unterstützen, sind zu Prüfungen nach Absatz 5 **und 6** befugt. Das Bundesamt für Güterverkehr prüft die Erfüllung der Mitführungspflicht nach Absatz 6. Die Behörden nach Satz 1, die Polizeivollzugsbehörden der Länder, Arbeitgeber und Dritte haben die Rechte und Pflichten nach den §§ 3 bis 6 des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes. Beschäftigte sind verpflichtet, den in den Sätzen 1 bis 3 genannten Behörden den Sozialversicherungsausweis auf Verlangen vorzulegen.

(8) Für Beschäftigte, die im Rahmen eines außerhalb des Geltungsbereiches dieses Buches bestehenden Beschäftigungsverhältnisses in den Geltungsbereich dieses Buches entsandt worden sind, gilt Absatz 6 mit der Maßgabe, dass sie verpflichtet sind, statt des Sozialversicherungsausweises den Aufenthaltstitel oder die Bescheinigung E 101 (§ 150 Abs. 3 Satz 1 des Sechsten Buches) mitzuführen. Absatz 7 gilt entsprechend."

Beschlüsse: (8) unverändert

13. § 23c wird wie folgt geändert:

   a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

      aa) In Satz 1 werden die Wörter „oder Mutterschaftsgeld oder während einer Elternzeit" durch die Wörter „, Mutterschaftsgeld, Erziehungsgeld oder Elterngeld" ersetzt und nach der Angabe „(§ 47 des Fünften Buches)

Beschlüsse:

13. § 23c wird wie folgt geändert:

   a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

      aa) In Satz 1 werden die Wörter „oder Mutterschaftsgeld oder während einer Elternzeit" durch die Wörter „, Mutterschaftsgeld, Erziehungsgeld oder Elterngeld" **und das Wort „soweit" durch das Wort „wenn"** ersetzt und

Entwurf	Beschlüsse des 11. Ausschusses
nicht“ die Wörter „um mehr als 50 Euro“ eingefügt.	nach der Angabe „(§ 47 des Fünften Buches) nicht“ die Wörter „um mehr als 50 Euro“ eingefügt.“
bb) Satz 2 wird wie folgt gefasst:	bb) unverändert
„Zur Berechnung des Nettoarbeitsentgelts bei freiwilligen Mitgliedern der gesetzlichen Krankenversicherung ist der um den Beitragszuschuss für Beschäftigte verminderte Beitrag des Versicherten zur Kranken- und Pflegeversicherung abzuziehen; dies gilt entsprechend für Personen und für ihre nicht selbstversicherten Angehörigen, die bei einem privaten Krankenversicherungsunternehmen versichert sind einschließlich der Versicherung für das Krankentagegeld.“	
cc) Folgender Satz wird angefügt:	cc) Folgender Satz wird angefügt:
„Für Beschäftigte, die nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 des Sechsten Buches *versicherungsfrei* sind und *Beiträge* an eine berufsständische Versorgungseinrichtung entrichten, sind bei der Ermittlung des Nettoentgeltes die um den Arbeitgeberanteil nach § 172 Abs. 2 des Sechsten Buches verminderten *Beiträge* des Beschäftigten entsprechend abzuziehen.“	„Für Beschäftigte, die nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 des Sechsten Buches **von der Versicherungspflicht befreit** sind und **Pflichtbeiträge** an eine berufsständische Versorgungseinrichtung entrichten, sind bei der Ermittlung des Nettoentgeltes die um den Arbeitgeberanteil nach § 172 Abs. 2 des Sechsten Buches verminderten **Pflichtbeiträge** des Beschäftigten entsprechend abzuziehen.“
b) In Absatz 2 Satz 3 werden nach den Wörtern „die Deutsche Rentenversicherung Bund“ die Wörter „ , die Bundesagentur für Arbeit“ eingefügt.	b) Absatz 2 **wird wie folgt geändert:**
	aa) In Satz 2 werden das Wort „kann“ durch das Wort „hat“ ersetzt und nach dem Wort „Ausfüllhilfen“ das Wort „zu“ eingefügt.
	bb) In Satz 3 werden nach den Wörtern „die Deutsche Rentenversicherung Bund“ die Wörter „ , die Bundesagentur für Arbeit“ eingefügt.“
	c) In Absatz 3 wird nach Satz 2 folgender Satz eingefügt:
	„Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend, wenn Krankenkassen auf Antrag des Arbeitgebers Mitteilungen über auf den Anspruch auf Entgeltfortzahlung anrechenbare Zeiten der Arbeitsunfähigkeit der Beschäftigten oder für Anträge nach Absatz 2 Satz 1 die Krankenversicherungsnummer übermitteln.“
14. Dem § 26 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:	14. unverändert
„Gleiches gilt für zu Unrecht entrichtete Beiträge nach Ablauf der in § 27 Abs. 2 Satz 1 bestimmten Frist.“	
15. § 28a wird wie folgt geändert:	15. § 28a wird wie folgt geändert:
a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:	a) unverändert
aa) Im einleitenden Satzteil werden nach den Wörtern „Der Arbeitgeber“ die Wörter „oder ein anderer Meldepflichtiger“ eingefügt und die Wörter „versicherten Beschäftigten“ durch das Wort „Versicherten“ ersetzt.	
bb) Nummer 3 wird wie folgt gefasst:	
„3. bei Eintritt eines Insolvenzereignisses,“.	

Entwurf	Beschlüsse des 11. Ausschusses
b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:	b) unverändert
aa) In Satz 1 werden die Wörter „für jeden Beschäftigten“ durch die Wörter „für jeden Versicherten“ ersetzt.	
bb) In Satz 2 Nr. 1 Buchstabe d werden das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt und nach dem Wort „Lebenspartner“ die Wörter „oder Abkömmling“ eingefügt.	
c) In Absatz 5 werden die Wörter „Der Arbeitgeber hat dem Beschäftigten“ durch die Wörter „Der Meldepflichtige hat der zu meldenden Person“ ersetzt.	c) unverändert
d) Nach Absatz 9 werden folgende Absätze 10 und 11 angefügt:	d) Nach Absatz 9 werden folgende Absätze 10 und 11 angefügt:
„(10) Der Arbeitgeber hat für Beschäftigte, die nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 des Sechsten Buches von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung befreit und Mitglied einer berufsständischen Versorgungseinrichtung sind, die Meldungen nach den Absätzen 1, 2 und 9 zusätzlich an die Annahmestelle der berufsständischen Versorgungseinrichtungen zu erstatten. Die Datenübermittlung hat durch gesicherte und verschlüsselte Datenübertragung aus systemgeprüften Programmen oder mittels systemgeprüfter maschinell erstellter Ausfüllhilfen zu erfolgen. Zusätzlich zu den Angaben nach Absatz 3 enthalten die Meldungen die Mitgliedsnummer des Beschäftigten bei der Versorgungseinrichtung. Die Absätze 5 bis 6a gelten entsprechend.	„(10) unverändert
(11) Der Arbeitgeber hat für Beschäftigte, die nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung befreit und Mitglied einer berufsständischen Versorgungseinrichtung sind, der Annahmestelle der berufsständischen Versorgungseinrichtungen monatliche Meldungen zur Beitragserhebung zu erstatten. Absatz 10 Satz 2 gilt entsprechend. Diese Meldungen enthalten für den Beschäftigten	(11) Der Arbeitgeber hat für Beschäftigte, die nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung befreit und Mitglied einer berufsständischen Versorgungseinrichtung sind, der Annahmestelle der berufsständischen Versorgungseinrichtungen monatliche Meldungen zur Beitragserhebung zu erstatten. Absatz 10 Satz 2 gilt entsprechend. Diese Meldungen enthalten für den Beschäftigten
1. die Mitgliedsnummer bei der Versorgungseinrichtung oder, wenn die Mitgliedsnummer nicht bekannt ist, die Personalnummer beim Arbeitgeber,	1. die Mitgliedsnummer bei der Versorgungseinrichtung oder, wenn die Mitgliedsnummer nicht bekannt ist, die Personalnummer beim Arbeitgeber, den Familien- und Vornamen, das Geschlecht und das Geburtsdatum,
2. den Familien- und Vornamen, das Geschlecht und das Geburtsdatum,	
3. den Zeitraum, für den das Arbeitsentgelt gezahlt wird,	**2.** unverändert
4. das beitragspflichtige ungekürzte laufende Arbeitsentgelt für den Zahlungszeitraum,	**3.** unverändert
5. das beitragspflichtige ungekürzte einmalig gezahlte Arbeitsentgelt im Monat der Abrechnung,	**4.** unverändert
6. die Anzahl der Sozialversicherungstage im Zahlungszeitraum,	**5.** unverändert
7. den Beitrag, der bei Firmenzahlern für das Arbeitsentgelt nach Nummer 3 und 4 anfällt,	**6.** unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 11. Ausschusses
8. die Betriebsnummer der Versorgungseinrichtung,	**7**. unverändert
9. die Betriebsnummer des Beschäftigungsbetriebes,	**8**. unverändert
10. den Arbeitgeber,	**9**. unverändert
11. den Ort der Betriebsstätte,	**10**. unverändert
12. den Monat der Abrechnung.	**11**. unverändert
Soweit nicht aus der Entgeltbescheinigung des Beschäftigten zu entnehmen ist, dass die Meldung erfolgt ist und welchen Inhalt sie hatte, gilt Absatz 5.“	Soweit nicht aus der Entgeltbescheinigung des Beschäftigten zu entnehmen ist, dass die Meldung erfolgt ist und welchen Inhalt sie hatte, gilt Absatz 5.“
16. § 28b wird wie folgt geändert:	16. § 28b wird wie folgt geändert:
a) In Absatz 1 wird dem bisherigen Wortlaut folgender Satz vorangestellt: „Die Einzugsstelle nimmt die Meldungen für die gesetzliche Kranken- und Rentenversicherung, nach dem Recht der Arbeitsförderung und für die soziale Pflegeversicherung entgegen, soweit durch dieses Gesetzbuch nichts anderes bestimmt ist.“	a) unverändert
b) In Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 werden nach dem Wort „Beitragsnachweisen“ die Wörter „sowie von Eingangsbestätigungen, Fehlermeldungen und Rückmeldungen der Sozialversicherungsträger an die Arbeitgeber“ eingefügt.	b) unverändert
	c) In Absatz 3 werden die Wörter „und die See-Krankenkasse können“ durch das Wort „kann“ ersetzt
c) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 5 angefügt: „(5) Für die Meldungen nach § 28a Abs. 10 und 11 gilt Absatz 1 für die Annahmestelle der berufsständischen Versorgungseinrichtungen entsprechend. Absatz 2 gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass auch die Arbeitsgemeinschaft berufsständischer Versorgungseinrichtungen zu beteiligen ist, soweit Meldungen nach § 28a Abs. 10 und 11 betroffen sind.“	**d)** unverändert
17. § 28e wird wie folgt geändert: a) Nach Absatz 1 Satz 1 wird folgender Satz eingefügt: „Die Zahlung des vom Beschäftigten zu tragenden Teils des Gesamtsozialversicherungsbeitrags gilt als aus dem Vermögen des Beschäftigten erbracht.“ b) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 2a eingefügt: „(2a) Für die Erfüllung der Zahlungspflicht, die sich für den Arbeitgeber knappschaftlicher Arbeiten im Sinne von § 134 Abs. 4 des Sechsten Buches ergibt, haftet der Arbeitgeber des Bergwerksbetriebes, mit dem die Arbeiten räumlich und betrieblich zusammenhängen, wie ein selbstschuldnerischer Bürge. Der Arbeitgeber des Bergwerksbetriebes kann die Befriedigung verweigern, solange die Einzugsstelle den Arbeitgeber der knappschaftlichen Arbeiten nicht gemahnt hat und die Mahnfrist nicht abgelaufen ist.“	17. unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 11. Ausschusses
18. § 28f wird wie folgt geändert: a) Absatz 3 wird wie folgt geändert: aa) In Satz 1 wird das Wort „rechtzeitig“ durch die Wörter „zwei Arbeitstage vor Fälligkeit der Beiträge“ und das Wort „einzureichen“ durch die Wörter „zu übermitteln“ ersetzt. bb) In Satz 2 wird das Wort „Reicht“ durch das Wort „Übermittelt“, das Wort „rechtzeitig“ durch die Wörter „zwei Arbeitstage vor Fälligkeit der Beiträge“ und das Wort „eingereicht“ durch das Wort „übermittelt“ ersetzt. b) In Absatz 5 Satz 2 wird nach dem Wort „Kalenderjahres“ der Satzpunkt durch ein Komma ersetzt und werden die Wörter „und wenn ein Unternehmen aufgelöst wird.“ eingefügt.	18. unverändert
	18a. In § 28i Satz 4 werden die Wörter „See-Krankenkasse“ durch die Wörter „Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See“ ersetzt.
	18b. In § 28q Abs. 3 Satz 3 wird nach den Wörtern „Knappschaft-Bahn-See“ das Komma und es werden die Wörter „die See-Krankenkasse“ gestrichen.
	18c. § 32 wird wie folgt geändert: **a) Die Absatzbezeichnung „(1)“ wird gestrichen.** **b) Absatz 2 wird aufgehoben.**
	18d. In § 70 Abs. 2a Satz 2 werden die Wörter „Bundesministerium für Gesundheit und Soziale Sicherung“ durch die Wörter „Bundesministerium für Arbeit und Soziales“ und die Angabe „1. September“ durch die Angabe „1. Dezember“ ersetzt.
	18e. In § 71 Absatz 3 Satz 2 wird die Angabe „15. Oktober“ durch die Angabe „1. November“ ersetzt.
19. In § 73 Abs. 1 Satz 1 werden nach den Wörtern „Bundesagentur für Arbeit“ die Wörter „und bei den in § 35a Abs. 1 genannten Krankenkassen“ eingefügt.	**19. entfällt**
20. § 79 wird wie folgt geändert: a) In Absatz 1 Satz 1, 2, 4 und 5 *sowie in* Absatz 3 werden jeweils die Wörter „Gesundheit und Soziale Sicherung“ durch die Wörter „Arbeit und Soziales“ ersetzt.	**19**. § 79 wird wie folgt geändert: a) Absatz 1 **wird wie folgt geändert:** **aa)** In Satz 1, 2, 4 und 5 werden jeweils die Wörter „Gesundheit und Soziale Sicherung“ durch die Wörter „Arbeit und Soziales“ ersetzt. **bb) In Satz 2 letzter Halbsatz werden nach den Wörtern „und an das Bundesministerium für Arbeit und Soziales“ die Wörter „sowie an die zuständigen obersten Verwaltungsbehörden der Länder oder an die von ihnen bestimmten Stellen“ eingefügt.** **cc) In** Absatz 3 **werden die Wörter „Gesundheit und Soziale Sicherung“ durch die Wörter „Arbeit und Soziales“ ersetzt.**
b) Absatz 2 wird wie folgt geändert: aa) In Satz 1 werden die Wörter „, die das Bundesministerium für Gesundheit und Soziale Siche-	b) unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 11. Ausschusses
rung mit Zustimmung des Bundesrates erlässt“ gestrichen.	
bb) Satz 2 wird wie folgt gefasst:	
„Soweit sich die allgemeinen Verwaltungsvorschriften nur an bundesunmittelbare Versicherungsträger richten, werden sie vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales erlassen.“	
c) Absatz 3a wird wie folgt gefasst:	c) unverändert
„(3a) Im Bereich der gesetzlichen Krankenversicherung und der sozialen Pflegeversicherung sind die Absätze 1 bis 3 mit den Maßgaben anzuwenden, dass an die Stelle des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales das Bundesministerium für Gesundheit tritt und beim Erlass der allgemeinen Verwaltungsvorschriften nach Absatz 2 Satz 2 auch das Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales herzustellen ist. Soweit Bedarf für besondere Nachweise im Bereich der landwirtschaftlichen Krankenversicherung besteht, sind die Absätze 1 bis 3 mit den Maßgaben anzuwenden, dass an die Stelle des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz tritt und beim Erlass der allgemeinen Verwaltungsvorschriften nach Absatz 2 Satz 2 auch das Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales und dem Bundesministerium für Gesundheit herzustellen ist.“	
d) Nach Absatz 3a wird folgender Absatz 3b eingefügt:	d) unverändert
„(3b) Soweit Versichertenstatistiken und Statistiken der Sozialgerichtsbarkeit der gesetzlichen Krankenversicherung und der sozialen Pflegeversicherung vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales genutzt werden, sind die Daten auch dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales vorzulegen.“	
21. § 88 Abs. 3 Satz 2 wird wie folgt gefasst:	**20**. unverändert
„Für diese Prüfung gelten ferner folgende Bestimmungen des § 274 des Fünften Buches entsprechend:	
1. Absatz 1 Satz 3 über die Übertragung der Prüfung auf eine öffentlich-rechtliche Prüfungseinrichtung mit der Maßgabe, dass an die Stelle des Bundesministeriums für Gesundheit das Bundesministerium für Arbeit und Soziales tritt,	
2. Absatz 2 Satz 1 und 2 über die Kostentragung mit der Maßgabe, dass das Nähere über die Erstattung, einschließlich des Verteilungsmaßstabes und der zu zahlenden Vorschüsse, für die Prüfung der bundesunmittelbaren landwirtschaftlichen Sozialversicherungsträger und der Verbände vom Bundesversicherungsamt und für die Prüfung der landesunmittelbaren landwirtschaftlichen Sozialversicherungsträger von den für die Sozialversicherung zuständigen obersten Verwaltungsbehörden der Länder geregelt wird.“	

Entwurf	Beschlüsse des 11. Ausschusses
22. Dem § 89 Abs. 1 werden folgende Sätze angefügt: „Die Aufsicht kann die Zwangsmittel für jeden Fall der Nichtbefolgung androhen. § 13 Abs. 6 Satz 2 des Verwaltungs-Vollstreckungsgesetzes ist nicht anwendbar.“	**21.** unverändert
23. § 94 Abs. 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst: „Es untersteht dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales, für den Bereich der gesetzlichen Krankenversicherung und sozialen Pflegeversicherung dem Bundesministerium für Gesundheit.“	**22.** unverändert
24. Der Sechste Abschnitt wird aufgehoben.	**23.** unverändert
25. § 110d Nr. 1 wird wie folgt gefasst: „1. die Wiedergabe mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz dessen versehen, der die Wiedergabe auf dem dauerhaften Datenträger hergestellt oder die Übereinstimmung der Unterlage mit Inhalt und Bild der Wiedergabe unmittelbar nach der Herstellung der Wiedergabe geprüft hat, oder“.	**24.** unverändert
26. § 111 *Abs.* 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:	**25.** § 111 wird wie folgt geändert:
a) Nach Nummer 1 werden folgende Nummern 1a bis 1d eingefügt:	a) **Absatz** 1 Satz 1 **wird wie folgt geändert:** **aa)** Nach Nummer 1 werden folgende Nummern 1a bis 1d eingefügt
„1a. entgegen § 18h Abs. 4 Satz 1 eine Anzeige nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig erstattet,	1a. unverändert
1b. entgegen § 18h Abs. 4 Satz 3 mehr als einen Sozialversicherungsausweis besitzt,	1b. unverändert
1c. entgegen § 18h Abs. 5 Satz 1 den Sozialversicherungsausweis zum automatischen Abruf personenbezogener Daten verwendet,	1c. unverändert
1d. entgegen § 18h Abs. 6 Satz 1, auch in Verbindung mit Satz 2, den Sozialversicherungsausweis nicht mitführt,“.	1d. unverändert
b) Die Nummern 5 bis 6 werden aufgehoben.	**bb**) unverändert
c) Die bisherige Nummer 6a wird die Nummer 1f; in ihr wird die Angabe „§ 109 Abs. 2 Satz 9“ durch die Angabe „§ 18h Abs. 8 Satz 2 in Verbindung mit Abs. 7 Satz 5“ ersetzt.	**cc**) unverändert
d) Die bisherige Nummer 7 wird die Nummer 1e; in ihr wird die Angabe „§ 107 Satz 4“ durch die Angabe „§ 18h Abs. 7 Satz 4“ ersetzt.	**dd**) unverändert
	b) In Absatz 4 werden die Angabe „Absatzes 1 Nr. 5a bis 6a“ durch die Angabe „Absatzes 1 Nr. 1a bis 1d und 1f“ und die Angabe „Absatzes 1 Nr. 2 und 7“ durch die Angabe „Absatzes 1 Nr. 1e und 2“ ersetzt.“
27. § 112 wird wie folgt geändert: a) Absatz 1 wird wie folgt geändert: aa) In Nummer 2 wird die Angabe „§ 111 Abs. 1 Nr. 1 und 5“ durch die Angabe „§ 111 Abs. 1 Nr. 1 und 1c“ ersetzt.	**26.** unverändert

Entwurf

bb) In Nummer 3 wird die Angabe „§ 111 Abs. 1 Nr. 6, 6a und 7“ durch die Angabe „§ 111 Abs. 1 Nr. 1d, 1e und 1f“ ersetzt.

cc) In Nummer 4 wird die Angabe „§ 111 Abs. 1 Nr. 2, 2a, 4, 5a bis 5c, 8“ durch die Angabe „§ 111 Abs. 1 Nr. 1a, 1b, 2, 2a, 4, 8“ ersetzt.

dd) In Nummer 4a wird die Angabe „§ 111 Abs. 1 Nr. 2, 4, 5a bis 5c, 8“ durch die Angabe „§ 111 Abs. 1 Nr. 1a, 1b, 2, 4, 8“ ersetzt.

b) In Absatz 2 wird der Klammerzusatz wie folgt gefasst:

„(§ 69 Abs. 2, 3 und 5 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten)“.

28. Die §§ 115a, 118 und 119 werden aufgehoben.

Artikel 2

Änderung des Ersten Buches Sozialgesetzbuch
(860-1)

Das Erste Buch Sozialgesetzbuch – Allgemeiner Teil – (Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Dezember 1975, BGBl. I S. 3015), zuletzt geändert durch (BGBl. I S. …), wird wie folgt geändert:

1. In § 17 Abs. 2 Satz 2 wird der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:

   „§ 19 Abs. 2 Satz 4 des Zehnten Buches gilt entsprechend.“

2. In § 35 Abs. 1 Satz 4 wird die Angabe „§ 107 Abs. 1“ durch die Angabe „§ 18h Abs. 7“ und die Angabe „§ 107 Abs. 1 Satz 2“ durch die Angabe „§ 18h Abs. 7 Satz 3“ ersetzt.

Artikel 3

Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch
(860-2)

§ 16 Abs. 2 Satz 2 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch – Grundsicherung für Arbeitsuchende – (Artikel 1 des Gesetzes vom 24. Dezember 2003, BGBl I S. 2954, 2955), zuletzt geändert durch … (BGBl. I S. …), wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 5 wird das Komma durch einen Punkt ersetzt.

2. Nummer 6 wird aufgehoben.

Beschlüsse des 11. Ausschusses

27. unverändert

Artikel 2

Änderung des Ersten Buches Sozialgesetzbuch
(860-1)

Das Erste Buch Sozialgesetzbuch – Allgemeiner Teil – (Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Dezember 1975, BGBl. I S. 3015), zuletzt geändert durch (BGBl. I S. …), wird wie folgt geändert:

1. unverändert

1a. In § 21 Abs. 2 wird nach dem Wort „Innungskrankenkassen“ das Komma und es werden die Wörter „die See-Krankenkasse“ gestrichen.

1b. In § 21b Abs. 2 wird nach dem Wort „Innungskrankenkassen“ das Komma und es werden die Wörter „die See-Krankenkasse“ gestrichen.“

2. unverändert

Artikel 3

Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch
(860-2)

unverändert

Entwurf

Artikel 4

Änderung des Dritten Buches Sozialgesetzbuch

(860-3)

Das Dritte Buch Sozialgesetzbuch – Arbeitsförderung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 24. März 1997, BGBl. I S. 594, 595), zuletzt geändert durch … (BGBl. I S. …), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zum Ersten Unterabschnitt des Dritten Abschnitts des Zehnten Kapitels wie folgt gefasst:

   „Erster Unterabschnitt
   Winterbeschäftigungs-Umlage“.

2. Im Dritten Abschnitt des Zehnten Kapitels wird die Überschrift des Ersten Unterabschnitts wie folgt gefasst:

   „Winterbeschäftigungs-Umlage“.

3. In § 65 Abs. 2 wird das Wort „Sachbezugsverordnung“ durch das Wort „Sozialversicherungsentgeltverordnung“ ersetzt.

4. In § 346 wird nach Absatz 1a folgender Absatz 1b eingefügt:

   „(1b) Abweichend von Absatz 1 Satz 1 trägt für Auszubildende, die in einer außerbetrieblichen Einrichtung im Rahmen eines Berufsausbildungsvertrages nach dem Berufsbildungsgesetz ausgebildet werden, der Arbeitgeber die Beiträge allein.“

Artikel 5

Änderung des Fünften Buches Sozialgesetzbuch

(860-5)

§ 202 *des Fünften Buches* Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Krankenversicherung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 1988, BGBl. I S. 2477, 2482), *das* zuletzt durch *Artikel … des Gesetzes vom … (BGBl. I S. …)* geändert *worden ist*, wird wie folgt geändert:

Beschlüsse des 11. Ausschusses

Artikel 4

Änderung des Dritten Buches Sozialgesetzbuch

(860-3)

Das Dritte Buch Sozialgesetzbuch – Arbeitsförderung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 24. März 1997, BGBl. I S. 594, 595), zuletzt geändert durch … (BGBl. I S. …), wird wie folgt geändert:

1. unverändert

2. unverändert

3. unverändert

3a. § 344 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

   „(1) Für Seeleute gilt als beitragspflichtige Einnahme der Betrag, der nach dem Recht der gesetzlichen Unfallversicherung für die Beitragsberechnung maßgebend ist.“

4. unverändert

Artikel 5

Änderung des Fünften Buches Sozialgesetzbuch

(860-5)

Das Fünfte Buch Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Krankenversicherung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 1988, BGBl. I S. 2477, 2482), zuletzt geändert durch , wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Abs. 2 wird nach dem Wort „Innungskrankenkassen“ das Komma und es werden die Wörter „die See-Krankenkasse“ gestrichen.

2. In § 17 Abs. 3 werden die Wörter „Die See-Krankenkasse“ durch die Wörter „Die zuständige Krankenkasse“ ersetzt.

3. § 39 wird wie folgt geändert:

   a) In Absatz 3 Satz 1 wird nach den Wörtern „der Ersatzkassen“ das Komma durch das Wort „und“ ersetzt und es werden die Wörter „und die See-Krankenkasse“ gestrichen.

   b) Absatz 5 wird aufgehoben.

Entwurf	Beschlüsse des 11. Ausschusses
	4. In § 82 Abs. 3 wird nach den Wörtern „Knappschaft-Bahn-See“ das Komma und es werden die Wörter „der See-Krankenkasse“ gestrichen.
	5. In § 124 Abs. 5 Satz 1 wird nach dem Wort „Krankenkassen“ das Komma durch das Wort „und“ ersetzt und es werden die Wörter „sowie der See-Krankenkasse“ gestrichen.
	6. Dem § 165 wird folgender Absatz 4 angefügt:
	„(4) Auf Beschluss ihrer Vertreterversammlungen können die See-Krankenkasse und die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See vereinbaren, dass die See-Krankenkasse und die See-Pflegekasse aufgelöst und in die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See eingegliedert werden. Die Vereinbarung, die auch ein Konzept zur Organisations-, Personal- und Finanzstruktur nach der Eingliederung umfasst, bedarf der Genehmigung der vor der Eingliederung zuständigen Aufsichtsbehörde im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Gesundheit, dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales sowie dem Bundesministerium der Finanzen.“
	7. Der Vierte Titel des Ersten Abschnitts des Sechsten Kapitels wird aufgehoben.
	8. In § 171a Abs. 1 Satz 1 wird das Wort „Vierten“ durch das Wort „Dritten“ ersetzt.
	9. In § 173 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4a werden die Wörter „und die See-Krankenkasse“ gestrichen.
	10. § 202 **wird wie folgt geändert:**
1. Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.	**a)** unverändert
2. Nach Absatz 1 werden folgende Absätze 2 und 3 angefügt: „(2) Die Zahlstelle kann der zuständigen Krankenkasse die Meldung durch gesicherte und verschlüsselte Datenübertragung aus systemgeprüften Programmen oder mittels maschineller Ausfüllhilfen erstatten. Den Aufbau des Datensatzes, notwendige Schlüsselzahlen und Angaben legt der Spitzenverband Bund der Krankenkassen in Grundsätzen fest, die vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Gesundheit zu genehmigen sind; die Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände ist anzuhören. (3) Übermittelt die Zahlstelle die Meldungen nach Absatz 2, so hat die Krankenkasse alle Angaben gegenüber der Zahlstelle durch Datenübertragung zu erstatten. Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.“	**b)** unverändert
	c) In § 202 Abs. 2 Satz 1 wird das Wort „kann“ durch das Wort „hat“ ersetzt.
	11. § 213 wird wie folgt geändert:
	a) In Absatz 1 wird nach den Wörtern „Knappschaft-Bahn-See“ das Komma durch das Wort „und“ ersetzt und es werden die Wörter „und die See-Krankenkasse“ gestrichen.

Entwurf | Beschlüsse des 11. Ausschusses

b) In Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „einschließlich der See-Krankenkasse“ gestrichen.

12. § 217c Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 Nr. 5 werden die Wörter „die See-Krankenkasse,“ gestrichen.

b) In Satz 2 Nr. 5 werden die Wörter „der See-Krankenkasse,“ gestrichen.

13. In § 217g Abs. 2 Satz 2 wird nach den Wörtern „Knappschaft-Bahn-See“ das Komma und es werden die Wörter „der See-Krankenkasse“ gestrichen.

14. § 233 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Für Seeleute gilt als beitragspflichtige Einnahme der Betrag, der nach dem Recht der gesetzlichen Unfallversicherung für die Beitragsberechnung maßgebend ist.“

b) Absatz 2 wird aufgehoben.

c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2.

15. § 283 Abs. 1 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Die Aufgaben des Medizinischen Dienstes nimmt für die Krankenversicherung der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See deren Sozialmedizinischer Dienst wahr.“

Artikel 5a

Änderung des Elften Buches Sozialgesetzbuch

Dem § 46 Abs. 1 des Elften Buches Sozialgesetzbuch – Soziale Pflegeversicherung (Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Mai 1994, BGBl. I. S. 1014, 1015, das zuletzt durch … (BGBl. I S. …) geändert worden ist, wird folgender Satz angefügt:

„Die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See als Träger der Krankenversicherung führt die Pflegeversicherung für die Versicherten durch.“

Artikel 5b

Änderung des GKV-Wettbewerbstärkungsgesetzes

Das GKV-Wettbewerbstärkungsgesetz vom 26. März 2007 (BGBl. I S. 378), zuletzt geändert durch …, wird wie folgt geändert:

1. Artikel 2 Nr. 27a wird aufgehoben.

2. Artikel 46 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 10 wird wie folgt geändert:

aa) Nach der Angabe „Artikel 2 Nr. 01“ wird die Angabe „Buchstabe b“ eingefügt.

bb) Die Angaben „Nr. 136a,“ und „Nr. 27b,“ und „Artikel 40,“ werden gestrichen.

Entwurf | Beschlüsse des 11. Ausschusses

b) Nach Absatz 10 wird folgender Absatz 10a eingefügt:

„(10a) Artikel 1 Nr. 136a, Artikel 2 Nr. 01 Buchstabe a und Nr. 27b sowie Artikel 40 treten in Kraft, wenn die Genehmigung der Vereinbarung nach § 165 Abs. 4 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch bestandskräftig geworden ist, spätestens am 1. Januar 2009. Das Bundesministerium für Gesundheit gibt den Zeitpunkt des Inkrafttretens im Bundesgesetzblatt bekannt.“

Artikel 5c

Änderung der Risikostruktur-Ausgleichsverordnung
(860-5-12)

In § 1 Abs. 3 der Risikostruktur-Ausgleichsverordnung vom 3. Januar 1994 (BGBl. I S. 55), die zuletzt durch … (BGBl. I S. …) geändert worden ist, werden die Wörter „die See-Krankenkasse,“ gestrichen und nach dem Wort „Krankenversicherung“ die Wörter „sowie der See-Krankenversicherung“ eingefügt.“

Artikel 6

Änderung des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch
(860-6)

Das Sechste Buch Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Rentenversicherung – in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 2002 (BGBl. I S. 754, 1404, 3384), zuletzt geändert durch Artikel … des Gesetzes vom … (BGBl. I S. …), wird wie folgt geändert:

1. In § 109 Abs. 1 Satz 2 wird die Angabe „54. Lebensjahres“ durch die Angabe „55. Lebensjahres“ ersetzt.
2. Dem § 113 Abs. 3 wird folgender Satz angefügt:

   „Satz 1 gilt nicht bei Hinterbliebenenrenten, wenn der verstorbene Versicherte die Staatsangehörigkeit eines Staates hatte, in dem die Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 anzuwenden ist.“
3. Dem § 114 wird folgender Absatz 3 angefügt:

   „(3) Absatz 1 gilt auch bei Hinterbliebenenrenten und Absatz 2 gilt auch bei Waisenrenten, wenn der verstorbene Versicherte die Staatsangehörigkeit eines Staates hatte, in dem die Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 anzuwenden ist.“
4. In § 115 Abs. 3 Satz 2 werden die Wörter „zur Vollendung“ durch die Wörter „zum Erreichen“ ersetzt.
5. In § 118 Abs. 1 Satz 2 werden nach dem Wort „Konto“ die Wörter „im Inland“ eingefügt.
6. § 120c Abs. 5 Satz 2 wird aufgehoben.
7. § 134 wird wie folgt geändert:

   a) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

      „(4) Knappschaftliche Arbeiten sind nachstehende Arbeiten, wenn sie räumlich und betrieblich mit

Artikel 6

Änderung des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch
(860-6)

Das Sechste Buch Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Rentenversicherung – in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 2002 (BGBl. I S. 754, 1404, 3384), zuletzt geändert durch Artikel … des Gesetzes vom … (BGBl. I S. …), wird wie folgt geändert:

1. unverändert
2. unverändert
3. unverändert
4. unverändert
5. unverändert
6. unverändert
7. unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 11. Ausschusses
einem Bergwerksbetrieb zusammenhängen, aber von einem anderen Unternehmer ausgeführt werden:	
1. alle Arbeiten unter Tage mit Ausnahme von vorübergehenden Montagearbeiten,	
2. Abraumarbeiten zum Aufschließen der Lagerstätte,	
3. die Gewinnung oder das Verladen von Versatzmaterial innerhalb des Zechengeländes in Betrieb befindlicher Werke mit Ausnahme der Arbeiten an Baggern,	
4. das Umarbeiten (Aufbereiten) von Bergehalden (Erzgruben) innerhalb des Zechengeländes in Betrieb befindlicher Werke,	
5. laufende Unterhaltungsarbeiten an Grubenbahnen sowie Grubenanschlussbahnen innerhalb des Zechengeländes,	
6. das Rangieren der Wagen auf den Grubenanlagen,	
7. Arbeiten in den zur Zeche gehörenden Reparaturwerkstätten,	
8. Arbeiten auf den Zechenholzplätzen, die nur dem Betrieb von Zechen dienen, soweit das Holz in das Eigentum der Zeche übergegangen ist,	
9. Arbeiten in den Lampenstuben,	
10. das Stapeln des Geförderten, das Verladen von gestürzten Produkten, das Aufhalden und das Abhalden von Produkten, von Bergen und von sonstigen Abfällen innerhalb des Zechengeländes,	
11. Sanierungsarbeiten wie beispielsweise Aufräumungsarbeiten und Ebnungsarbeiten sowie das Laden von Schutt und dergleichen, wenn diese Arbeiten regelmäßig innerhalb des Zechengeländes ausgeführt werden.“	
b) Nach Absatz 4 werden folgende Absätze 5 und 6 angefügt:	
„(5) Knappschaftliche Arbeiten stehen für die knappschaftliche Versicherung einem knappschaftlichen Betrieb gleich.	
(6) Montagearbeiten unter Tage sind knappschaftliche Arbeiten im Sinne von Absatz 4 Nr. 1, wenn sie die Dauer von drei Monaten überschreiten.“	
8. In § 150 Abs. 5 Satz 1 wird die Angabe „§ 107“ durch die Angabe „§ 18h Abs. 7“ ersetzt.	8. unverändert
	8a. § 163 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
	a) Satz 1 wird wie folgt gefasst:
	„Für Seeleute gilt als beitragspflichtige Einnahme der Betrag, der nach dem Recht der gesetzlichen Unfallversicherung für die Beitragsberechnung maßgebend ist.“
	b) Die Sätze 2, 3 und 5 werden aufgehoben.“

Entwurf	Beschlüsse des 11. Ausschusses
9. Dem § 179 Abs. 1 werden folgende Sätze angefügt: „Die zuständigen Stellen, die Erstattungen des Bundes nach Satz 1 oder 3 durchführen, können auch nach erfolgter Erstattung bei den davon umfassten Einrichtungen, Integrationsprojekten oder bei deren Trägern die Voraussetzungen der Erstattung prüfen. Soweit es im Einzelfall erforderlich ist, haben die von der Erstattung umfassten Einrichtungen, Integrationsprojekte oder deren Träger den zuständigen Stellen auf Verlangen über alle Tatsachen Auskunft zu erteilen, die für die Prüfung der Voraussetzungen der Erstattung erforderlich sind. Sie haben auf Verlangen die Geschäftsbücher, Listen oder andere Unterlagen, aus denen die Angaben über die der Erstattung zu Grunde liegende Beschäftigung hervorgehen, während der Betriebszeit nach ihrer Wahl entweder in ihren eigenen Geschäftsräumen oder denen der zuständigen Stelle zur Einsicht vorzulegen. Das Wahlrecht nach Satz 6 entfällt, wenn besondere Gründe eine Prüfung in den Geschäfträumen der Einrichtungen, Integrationsprojekte oder deren Trägern gerechtfertigt erscheinen lassen.“	9. unverändert
10. § 180 wird wie folgt gefasst: „§ 180 Verordnungsermächtigung Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates das Nähere über die Erstattung von Beiträgen für behinderte Menschen, die Zahlung von Vorschüssen sowie die Prüfung der Voraussetzungen der Erstattungen bei den Einrichtungen, Integrationsprojekten und bei deren Trägern einschließlich deren Mitwirkung gemäß § 179 Absatz 1 zu regeln.“	10. unverändert
11. Dem § 184 Abs. 1 werden folgende Sätze angefügt: „§ 24 des Vierten Buches ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass die Säumnis drei Monate nach Eintritt der Fälligkeit beginnt und für die Ermittlung des rückständigen Betrages die zu diesem Zeitpunkt geltenden Rechengrößen anzuwenden sind. Sind die Beiträge vor dem 1. Oktober 1994 fällig geworden, beginnt die Säumnis am 1. Januar 1995; für die Berechnung des rückständigen Betrages sind die zu diesem Zeitpunkt geltenden Rechengrößen anzuwenden.“	11. unverändert
12. In § 193 werden nach dem Wort „Krankenkasse“ die Wörter „, die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See“ eingefügt.	12. unverändert
13. Dem § 272 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt: „Satz 1 gilt auch bei Hinterbliebenenrenten, wenn der verstorbene Versicherte die Staatsangehörigkeit eines Staates hatte, in dem die Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 anzuwenden ist.“	13. unverändert
14. § 291 Satz 1 und 2 wird wie folgt gefasst: „Die Träger der Rentenversicherung erhalten aus dem Bundeshaushalt des Jahres 2007 eine abschließende Einmalzahlung in Höhe von 1,1 Millionen Euro, mit der die Aufwendungen pauschal abgefunden werden, die ihnen ab dem 1. Januar 2007 für Kinderzuschüsse zu Renten nach § 270 entstehen.“	14. unverändert

Entwurf | Beschlüsse des 11. Ausschusses

15. Dem § 317 Abs. 2a wird folgender Satz angefügt:

„Satz 2 gilt auch bei Hinterbliebenenrenten, wenn der verstorbene Versicherte die Staatsangehörigkeit eines Staates hatte, in dem die Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 anzuwenden ist.“

15. unverändert

Artikel 6a

Änderung des Siebten Buches Sozialgesetzbuch
(860-7)

§ 169 des Siebten Buches Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Unfallversicherung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 7. August 1996, BGBl. I S. 1254), das zuletzt durch Artikel … des Gesetzes vom (BGBl. I S. …) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„§ 169
Beitragseinzug bei der See-Berufsgenossenschaft

Die Satzung der See-Berufsgenossenschaft kann bestimmen, dass die Beiträge der in § 13 Abs. 1 Satz 2 des Vierten Buches genannten Seeleute von der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See eingezogen werden; die Satzung kann das Verfahren regeln.“

Artikel 7

Änderung des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch
(860-10)

In § 67e Satz 1 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch – Sozialverwaltungsverfahren und Sozialdatenschutz – in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Januar 2001 (BGBl. I S. 130), das zuletzt durch Artikel … des Gesetzes vom … (BGBl. I S. …) geändert worden ist, wird die Angabe „§ 107“ durch die Angabe „§ 18h Abs. 7“ ersetzt.

Artikel 7

Änderung des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch
(860-10)

unverändert

Artikel 7a

Änderung des Sozialversicherungs-Organisationsgesetzes Saar
(827-11)

In § 3 Abs. 1 des Sozialversicherungs-Organisationsgesetzes Saar in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 827-11, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel … des Gesetzes vom (BGBl. I S. …) geändert worden ist, werden die Wörter „ , der Bundespost-Betriebskrankenkasse,“ durch das Wort „und“ ersetzt und die Wörter „und der See-Krankenkasse“ gestrichen.

Artikel 8

Änderung des Fremdrentengesetzes
(824-2)

Das Fremdrentengesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 824-2, veröffentlichten berei-

Artikel 8

Änderung des Fremdrentengesetzes
(824-2)

unverändert

Entwurf

nigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel … des Gesetzes vom … (BGBl. I S. …), wird wie folgt geändert:

1. In der Anlage 5 wird in der Spalte „Arbeiter außerhalb der Land- und Forstwirtschaft der Leistungsgruppe“ in der Leistungsgruppe 1 für das Jahr 1963 die Angabe „8 946“ durch die Angabe „8 964“ ersetzt.
2. In der Anlage 9 wird in der Spalte „Angestellte der Leistungsgruppe“ in der Leistungsgruppe 4 für das Jahr 1975 die Angabe „20 382“ durch die Angabe „20 832“ ersetzt.
3. In der Anlage 11 wird in der Spalte „Angestellte der Leistungsgruppe“ in der Leistungsgruppe 2 für das Jahr 1962 die Angabe „11 400“ durch die Angabe „11 040“ ersetzt.
4. Anlage 15 wird wie folgt geändert:
   a) Der Tabellenkopf wird wie folgt gefasst:

„
<table>
<tr><td colspan="14">Durchschnittliche Bruttojahresentgelte in der knappschaftlichen Rentenversicherung
in RM/DM
– Angestellte –</td></tr>
<tr><td rowspan="3">Jahr</td><td colspan="8">Technische Angestellte der Leistungsgruppe</td><td colspan="5" rowspan="2">Kaufmännische Angestellte der Leistungsgruppe</td></tr>
<tr><td colspan="4">unter Tage</td><td colspan="4">über Tage</td></tr>
<tr><td>1</td><td>2</td><td>3</td><td>4</td><td>1</td><td>2</td><td>3</td><td>4</td><td>1</td><td>2</td><td>3</td><td>4</td><td>5</td></tr>
</table>
“

   b) Für Technische Angestellte der Leistungsgruppe 1, über Tage, wird für das Jahr 1953 der Wert „11 640“ durch den Wert „12 000“ ersetzt.
   c) Für Technische Angestellte der Leistungsgruppe 4, über Tage, wird für das Jahr 1961 der Wert „9 878“ durch den Wert „9 876“ ersetzt.
   d) Für Technische Angestellte der Leistungsgruppe 4, über Tage, wird für das Jahr 1967 der Wert „14 764“ durch den Wert „13 764“ ersetzt.
   e) Für Technische Angestellte der Leistungsgruppe 3, über Tage, wird für das Jahr 1970 der Wert „20 940“ durch den Wert „20 904“ ersetzt.

Artikel 9

Änderung des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte

(8251-10)

Das Gesetz über die Alterssicherung der Landwirte vom 29. Juli 1994 (BGBl. I S. 1890, 1891), zuletzt geändert durch Artikel … des Gesetzes vom … (BGBl. I S. …), wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

   „Der Antrag auf Befreiung kann im Falle der Erfüllung einer neuen Befreiungsvoraussetzung nach einer anderen Nummer des Absatzes 1 mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden; der Widerruf ist nur innerhalb von drei Monaten nach Erfüllung der neuen Befreiungsvoraussetzung möglich.“

Beschlüsse des 11. Ausschusses

Artikel 9

Änderung des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte

(8251-10)

Das Gesetz über die Alterssicherung der Landwirte vom 29. Juli 1994 (BGBl. I S. 1890, 1891), zuletzt geändert durch Artikel … des Gesetzes vom … (BGBl. I S. …), wird wie folgt geändert:

1. unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 11. Ausschusses
	1a. In § 8 Abs. 2 werden der Schlusspunkt durch ein Semikolon ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:
	„§ 17 Abs. 1 Satz 2 ist hierbei nicht anzuwenden.“
2. § 21 *Abs.* 9 Satz 1 Nr. 2 wird wie folgt gefasst:	2. § 21 wird wie folgt **geändert:**
	a) Dem Absatz 8 wird folgender Satz angefügt:
	„Wird ein Unternehmen der Landwirtschaft von mehreren Unternehmern gemeinsam betrieben, sind die Voraussetzungen des Satzes 1 erfüllt, wenn der Unternehmer aus der Unternehmensführung ausgeschieden ist, er keine Vertretungsmacht für das Unternehmen mehr hat und er nicht nach § 1 Abs. 2 Satz 2 versicherungspflichtig ist.“
	b) Absatz 9 Satz 1 Nr. 2 **wird wie folgt** gefasst:
„2. der übernehmende Ehegatte ein Lebensalter erreicht hat, ab dem er eine Altersrente vorzeitig nach § 12 Abs. 1 in Anspruch nehmen kann.“	„2. unverändert
	2a. In § 36 Abs. 1 wird nach Satz 3 folgender Satz eingefügt:
	„Eine Leistung nach Satz 1 und 2 ist auch ausgeschlossen, wenn sie von einem Träger der Sozialversicherung nur deshalb nicht erbracht wird, weil der Anspruch auf Leistungen nach § 8 Abs. 2a des Zweiten Gesetzes über die Krankenversicherung der Landwirte oder nach § 16 Abs. 3a des Fünften Buches Sozialgesetzbuch ruht.“
3. § 42 wird wie folgt geändert:	3. unverändert
a) Dem Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:	
„Dies gilt nicht, wenn der Berechtigte die Staatsangehörigkeit eines Staates hat, in dem die Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 anzuwenden ist, sowie bei Hinterbliebenenrenten, wenn der verstorbene Versicherte die Staatsangehörigkeit eines Staates hatte, in dem die Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 anzuwenden ist.“	
b) Dem Absatz 5 wird folgender Satz angefügt:	
„Satz 1 gilt nicht bei Hinterbliebenenrenten, wenn der verstorbene Versicherte die Staatsangehörigkeit eines Staates hatte, in dem die Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 anzuwenden ist.“	
4. Dem § 44 wird folgender Absatz 3 angefügt:	4. unverändert
„(3) Hängt der Anspruch auf eine Rente auch davon ab, dass eine Erwerbsminderung vorliegt, haben die landwirtschaftlichen Alterskassen vor Abgabe des Unternehmens der Landwirtschaft zu prüfen, ob die übrigen Voraussetzungen für den Anspruch erfüllt sind, und für den Fall, dass von diesen nur das Vorliegen von Erwerbsminderung verneint wird, hierüber eine Entscheidung zu treffen.“	
Artikel 10	**Artikel 10**
Änderung des Strafvollzugsgesetzes	**Änderung des Strafvollzugsgesetzes**
(312-9-1)	(312-9-1)
In § 50 Abs. 2 Satz 1 des Strafvollzugsgesetzes vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 581, 2088), das zuletzt durch	unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 11. Ausschusses
Artikel … des Gesetzes vom … (BGBl. I S. …) geändert worden ist, wird die Angabe „§ 17 Abs. 1 Nr. 3 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch“ durch die Angabe „§ 17 Abs. 1 Nr. 4 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch“ ersetzt.	
Artikel 11 **Änderung des Altersteilzeitgesetzes** (860-36/1)	**Artikel 11** **Änderung des Altersteilzeitgesetzes** (860-36/1)
§ 3 Abs. 1 des Altersteilzeitgesetzes vom 23. Juli 1996 (BGBl. I S. 1078), das zuletzt durch Artikel … des Gesetzes vom … (BGBl. I S. …) geändert worden ist, wird wie folgt geändert: 1. In Satz 1 Nr. 2 Buchstabe a werden nach den Wörtern „einen bei einer Agentur für Arbeit arbeitslos gemeldeten Arbeitnehmer“ die Wörter „, einen Bezieher von Arbeitslosengeld II“ eingefügt. 2. Satz 2 wird aufgehoben.	unverändert
Artikel 12 **Änderung des Behindertengleichstellungsgesetzes** (860-9-2)	**Artikel 12** **Änderung des Behindertengleichstellungsgesetzes** (860-9-2)
In § 9 Abs. 2, § 10 Abs. 2 und § 11 Abs. 1 Satz 2 des Behindertengleichstellungsgesetzes vom 27. April 2002 (BGBl. I S. 1467, 1468), das zuletzt durch … (BGBl. I S. …) geändert worden ist, werden jeweils die Wörter „Das Bundesministerium des Innern bestimmt im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales“ durch die Wörter „Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales bestimmt“ ersetzt.	unverändert
Artikel 13 **Änderung des Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetzes** (826-30-2)	**Artikel 13** **Änderung des Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetzes** (826-30-2)
Dem § 15 Abs. 2 des Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetzes vom 25. Juli 1991 (BGBl. I S. 1606, 1677), das zuletzt durch … vom … (BGBl. I S. …) geändert worden ist, wird folgender Satz angefügt: „Der von den Ländern im Beitrittsgebiet an den Bund zu erstattende Anteil an den Aufwendungen für die Zusatzversorgungssysteme nach Anlage 1 Nr. 1 bis 22 verringert sich auf 64 vom Hundert im Jahre 2008, auf 62 vom Hundert im Jahre 2009 und auf 60 vom Hundert ab dem Jahre 2010.“	unverändert
Artikel 14 **Änderung der Gewerbeordnung** (7100-1)	**Artikel 14** **Änderung der Gewerbeordnung** (7100-1)
Dem § 108 der Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 1999 (BGBl. I S. 202), die zuletzt durch … vom … (BGBl. I S. …) geändert worden ist, wird folgender Absatz 3 angefügt:	unverändert

Entwurf | Beschlüsse des 11. Ausschusses

„(3) Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales wird ermächtigt, das Nähere zum Inhalt und Verfahren einer Entgeltbescheinigung, die zu Zwecken nach dem Sozialgesetzbuch verwendet werden kann, durch Rechtsverordnung zu bestimmen. Der Arbeitnehmer kann vom Arbeitgeber zu anderen Zwecken eine weitere Entgeltbescheinigung verlangen, die sich auf die Angaben nach Absatz 1 beschränkt."

Artikel 15

Änderung der Kommunikationshilfenverordnung

(860-9-2-1)

Entwurf:

In § 5 Abs. 1 Satz 1 der Kommunikationshilfenverordnung vom 17. Juli 2002 (BGBl. I S. 2650), die zuletzt durch … (BGBl. I S …) geändert worden ist, werden die Wörter „Gesetzes über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen" durch die Wörter „Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetzes" ersetzt.

Beschlüsse des 11. Ausschusses:

unverändert

Artikel 16

Änderung der Beitragsverfahrensverordnung

(860-4-1-15)

Entwurf:

In § 14 *Absatz* 1 *Nummer* 15 *der* Beitragsverfahrensverordnung vom 3. Mai 2006 (BGBl. I S. 1138), *die* zuletzt durch … *vom ... (BGBl. I S. ...)* geändert *worden ist*, wird die Angabe „§ 107" durch die Angabe „§ 18h Abs. 7" ersetzt.

Beschlüsse des 11. Ausschusses:

Die Beitragsverfahrensverordnung vom 3. Mai 2006 (BGBl. I S. 1138), zuletzt geändert durch … , **wird wie folgt geändert:**

1. **Dem § 9 wird folgender Absatz 5 angefügt:**

   „(5) Entgeltunterlagen können auf maschinell verwertbaren Datenträger geführt werden. § 8 gilt entsprechend. Werden Entgeltunterlagen auf Datenträgern geführt, sind die Daten in der Aufbewahrungsfrist jederzeit verfügbar und unverzüglich lesbar vorzuhalten. § 147 Abs. 5 und 6 der Abgabenordnung gilt entsprechend."

2. In § 14 **Abs.** 1 **Nr.** 15 wird die Angabe „§ 107" durch die Angabe „§ 18h Abs. 7" ersetzt.

Artikel 17

Änderung der Hauptzollamtszuständigkeitsverordnung

(600-1-3-14)

Entwurf:

In § 3 Abs. 3 Nr. 3, § 4 Abs. 1 Nr. 4, Abs. 2 Nr. 1 und Abs. 5 Nr. 1 sowie § 6 Abs. 1 Nr. 3 und 4 Buchstabe c der Hauptzollamtszuständigkeitsverordnung vom 16. Februar 2007 (BGBl. I S. 202) wird jeweils die Angabe „den §§ 107 und 112" durch die Angabe „§ 18h Abs. 7 und § 112" ersetzt.

Beschlüsse des 11. Ausschusses:

unverändert

Artikel 18

Änderung der Datenerfassungs- und -übermittlungsverordnung

(860-4-1-12)

Entwurf:

Die Datenerfassungs- und -übermittlungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2006

Beschlüsse des 11. Ausschusses:

Die Datenerfassungs- und -übermittlungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2006

Entwurf

(BGBl. I S. 152), zuletzt geändert durch … vom … (BGBl. I S. …), wird wie folgt geändert:

1. In § 5 Abs. 5 werden die Wörter „zuständigen Agentur für Arbeit zu beantragen“ durch die Wörter „zuständigen Stelle der Bundesagentur für Arbeit zu beantragen; spätere Änderungen der Betriebsdaten sind vom Arbeitgeber dieser Stelle unverzüglich zu melden“.

2. Nach § 8 wird folgender § 8a eingefügt:

„§ 8a
Meldung bei Eintritt eines Insolvenzereignisses

Der Arbeitgeber oder die mit der Insolvenzabwicklung betraute Person hat für freigestellte Beschäftigte für den Zeitraum bis zum Tag vor Eröffnung eines Insolvenzverfahrens oder Nichteröffnung mangels Masse eine Abmeldung mit der nächsten folgenden Lohn- und Gehaltsabrechnung, spätestens aber nach 6 Wochen abzugeben.“

3. In § 13 wird die Angabe „§§ 6, 8 und 12“ durch die Angabe „§§ 6, 8, 8a und 12“ ersetzt.

4. In § 20 Abs. 1 Satz 2 wird das Wort „Beitragsüberwachungsverordnung“ durch das Wort „Beitragsverfahrensverordnung“ ersetzt.

5. In § 23 Abs. 2 Satz 2 werden nach dem Wort „Mängel“ die Wörter „durch Datenübertragung“ eingefügt.

Beschlüsse des 11. Ausschusses

(BGBl. I S. 152), zuletzt geändert durch … vom … (BGBl. I S. …), wird wie folgt geändert:

1. unverändert

2. unverändert

3. unverändert

4. unverändert

5. unverändert

5a. § 31 wird wie folgt gefasst:

„§ 31
Sonderregelungen

(1) Für die Meldungen der Versicherten der knappschaftlichen Rentenversicherung sowie für Meldungen der nach § 129 Abs. 1 Nr. 5 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch genannten Seeleute gelten besondere Datensätze. Die Meldungen enthalten zusätzliche Angaben für die knappschaftliche Rentenversicherung oder über Berufsgruppe, Fahrzeuggruppe, Patent sowie zur Beschäftigung auf im Internationalen Seeschifffahrtsregister eingetragenen Schiffen.

(2) Die Betriebsnummer für Meldepflichtige, die Versicherte nach Absatz 1 zu melden haben, wird von der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See im Einvernehmen mit der Bundesagentur für Arbeit vergeben.

(3) Die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See stellt auf der Grundlage der gemeinsamen Grundsätze nach § 22 eigene Grundsätze für die Datensätze nach Absatz 1 auf, die die für sie geltenden Sonderregelungen berücksichtigen. Satz 1 gilt entsprechend für die Regelungen zur Systemprüfung im Sinne der §§ 18 bis 21.

(4) Prüfende Stelle nach § 19 ist für Systeme, mit denen Meldungen nach Absatz 1 erstattet werden, die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See.“

5b. In § 33 Abs. 4 Satz 2 werden nach dem Wort „unverzüglich“ die Wörter „durch Datenübertragung“ eingefügt.“

Entwurf | Beschlüsse des 11. Ausschusses

6. § 34 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Einzugsstelle hat die geprüften Daten innerhalb von fünf Arbeitstagen nach Eingang an die Datenstelle der Träger der Rentenversicherung weiterzuleiten.“

6. unverändert

7. § 37 wird aufgehoben.

7. unverändert

8. In § 41 Nr. 1 werden nach der Angabe „§ 18 Satz 1“ die Wörter „, auch in Verbindung mit Satz 2,“ eingefügt.

8. unverändert

Artikel 19

Änderung der Verordnung über das Haushaltswesen in der Sozialversicherung
(860-4-1-2)

Dem § 31 der Verordnung über das Haushaltswesen in der Sozialversicherung vom 21. Dezember 1977 (BGBl. I S. 3147), die zuletzt durch … geändert worden ist, wird folgender Satz angefügt:

„Bei den in § 35a Abs. 1 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch genannten Krankenkassen erfolgt die Bestellung des Prüfers nach Satz 1 durch den Verwaltungsrat.“

Artikel 19

Änderung der Verordnung über das Haushaltswesen in der Sozialversicherung
(860-4-1-2)

unverändert

Artikel 19a

Änderung der Sozialversicherungsentgeltverordnung
(860-4-1-16)

§ 1 Abs. 1 der Sozialversicherungsentgeltverordnung vom 21. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3385) wird wie folgt geändert:

a) Nummer 4 wird wie folgt gefasst:

„Beiträge nach § 40b des Einkommensteuergesetzes in der am 31. Dezember 2004 geltenden Fassung, die zusätzlich zu Löhnen und Gehältern gewährt werden, “

b) Nach Nummer 4 wird folgende Nummer eingefügt:

„4a. Zuwendungen nach § 3 Nr. 56 und § 40b des Einkommensteuergesetzes, die zusätzlich zu Löhnen und Gehältern gewährt werden und für die Satz 3 und 4 nichts Abweichendes bestimmen,“

c) In Satz 3 werden die Wörter „Die in Satz 1 Nr. 4 genannten Beiträge und Zuwendungen“ durch die Wörter „Die Summe der in Satz 1 Nr. 4a genannten Zuwendungen nach § 3 Nr. 56 und § 40b des Einkommensteuergesetzes, höchstens jedoch monatlich 100 Euro, “ eingefügt.

d) Nach Satz 3 wird folgender Satz angefügt:

„Satz 3 gilt mit der Maßgabe, dass die Zuwendungen nach § 3 Nr. 56 und § 40b des Einkommensteuergesetzes dem Arbeitsentgelt insoweit zugerechnet werden, als sie in der Summe monatlich 100 Euro übersteigen.“

Entwurf

Beschlüsse des 11. Ausschusses

Artikel 19b

Gesetz zu Übergangsregelungen zur Eingliederung der See-Krankenkasse in die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See

§ 1
Übertritt des Personals

(1) Die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See tritt mit der Eingliederung der See-Krankenkasse in die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See in die Dienstverhältnisse ein, die zu dem genannten Zeitpunkt zwischen der See-Berufsgenossenschaft und den mit den Aufgaben der See-Krankenkasse und See-Pflegekasse betrauten Dienstordnungsangestellten bestehen. Die §§ 128, 129, 130 Abs. 1 und die §§ 131 und 133 des Beamtenrechtsrahmengesetzes sind sinngemäß anzuwenden. Für die übergetretenen Dienstordnungsangestellten gelten die Regelungen der bisherigen Dienstordnung weiter. Die übergetretenen Dienstordnungsangestellten sind innerhalb eines Jahres nach dem Übertritt in das Beamtenverhältnis zu berufen, soweit sie die dafür erforderlichen beamtenrechtlichen Voraussetzungen erfüllen. Die Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger der See-Berufsgenossenschaft, die mit Aufgaben der See-Krankenkasse betraut waren, treten mit Eingliederung der See-Krankenkasse in die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See zur Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See über.

(2) Die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See tritt mit Eingliederung der See-Krankenkasse in die Arbeits- und Ausbildungsverhältnisse ein, die zu dem genannten Zeitpunkt zwischen der See-Berufsgenossenschaft und den mit den Aufgaben der See-Krankenkasse betrauten Arbeitnehmerinnen, Arbeitnehmern und Auszubildenden bestehen. Mit dem Zeitpunkt des Übertritts sind die bei der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See geltenden tarifrechtlichen Regelungen und Dienstvereinbarungen anzuwenden. Soweit tarifvertragliche Übergangsregelungen vereinbart werden, gehen diese vor.

§ 2
Besitzstandsschutz

(1) Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die aufgrund der Eingliederung der See-Krankenkasse in die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See nicht auf einem Arbeitsplatz verwendet werden können, der mindestens dem bisherigen Arbeitsplatz entsprechend zu bewerten ist, erhalten eine Ausgleichszulage in Höhe der Differenz zwischen dem Entgelt nach der bisherigen Entgeltgruppe und der Entgeltgruppe, die ihnen auf ihrem neuen Arbeitsplatz zusteht. Auf Dienstordnungsangestellte ist § 13 Abs. 1 Nr. 1 des Bundesbesoldungsgesetzes anzuwenden.

(2) Tarifrechtliche Besitzstandsregelungen und Regelungen zur betrieblichen Altersversorgung bei der See-

Entwurf | Beschlüsse des 11. Ausschusses

Berufsgenossenschaft gelten für die übergetretenen Beschäftigten weiter.

(3) Die in einem Beschäftigungsverhältnis zur See-Berufsgenossenschaft verbrachten Zeiten gelten bei der Anwendung beamtenrechtlicher einschließlich besoldungs- und versorgungsrechtlicher Vorschriften, personalvertretungsrechtlicher Vorschriften und tarifvertraglicher Regelungen bei der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See als bei ihr verbrachte Zeiten.

§ 3

Personalvertretungsrechtliche Übergangsregelungen

Die Personalvertretung der See-Berufsgenossenschaft nimmt für die übergetretenen Beschäftigten die Aufgaben einer Personalvertretung mit deren Rechten und Pflichten wahr, solange dies zur Wahrnehmung der mit der Eingliederung im Zusammenhang stehenden Mitwirkungs- und Mitbestimmungsrechte erforderlich ist, längstens bis zur nächsten auf die Eingliederung folgenden Personalratswahl bei der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See. Auf die Jugend- und Auszubildendenvertretung sowie die Schwerbehindertenvertretung findet Satz 1 entsprechende Anwendung.“

Artikel 20

Aufhebung von Verordnungen

Entwurf:

1. Die Sozialversicherungsausweis - Verordnung vom 25. Juli 1990 (BGBl. I S. 1706), zuletzt geändert durch Artikel 319 der Verordnung vom 25. November 2003 (BGBl. I S. 2304), wird aufgehoben.
2. Die Verordnung über knappschaftliche Arbeiten in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 822-3-1, veröffentlichten bereinigten Fassung wird aufgehoben.

Beschlüsse:

Artikel 20 – Aufhebung von Verordnungen – unverändert

Artikel 21

Inkrafttreten

Entwurf	Beschlüsse des 11. Ausschusses
(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2008 in Kraft, soweit in den folgenden Absätzen nichts Abweichendes bestimmt ist.	(1) unverändert
(2) Artikel 6 Nr. 2, 3, 13 und 15 tritt mit Wirkung vom 5. Mai 2005 in Kraft.	(2) unverändert
(3) Artikel 8 tritt mit Wirkung vom 18. August 2006 in Kraft.	(3) unverändert
(4) Artikel 6 Nr. 14 tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2007 in Kraft.	(4) unverändert
(5) Artikel 1 Nr. 8 Buchstabe c Doppelbuchstabe aa Dreifachbuchstabe aaa bis ccc tritt mit Wirkung vom 1. Juli 2007 in Kraft.	(5) unverändert
	(5a) Artikel 9 Nr. 2 Buchstabe a tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2007 in Kraft.
(6) Artikel 14 *tritt* am Tag nach der Verkündung in Kraft.	(6) **Artikel 5 Nr. 6, Artikel 5b Nr. 2 und** Artikel 14 **treten** am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Entwurf	Beschlüsse des 11. Ausschusses
(7) Artikel 1 Nr. 13 tritt am 1. Januar 2008, jedoch nach Inkrafttreten des Zweiten Gesetzes zum Abbau bürokratischer Hemmnisse insbesondere in der mittelständischen Wirtschaft vom [einfügen: Datum der Ausfertigung des Zweiten Gesetzes zum Abbau bürokratischer Hemmnisse insbesondere in der mittelständischen Wirtschaft] (BGBl. I S. [einfügen: Fundstelle der Verkündung des Zweiten Gesetzes zum Abbau bürokratischer Hemmnisse insbesondere in der mittelständischen Wirtschaft]), in Kraft.	(7) unverändert
(8) Artikel 6 Nr. 4 und 6 sowie Artikel 9 Nr. 2 treten am 1. März 2008 in Kraft.	(8) unverändert
(9) Artikel 1 Nr. 8 Buchstabe c Doppelbuchstabe aa Dreifachbuchstabe ddd und Doppelbuchstabe bb, Nr. 9, *10,* 11, 15 Buchstabe d, Nr. 16 Buchstabe c sowie Artikel 5 treten am 1. Januar 2009 in Kraft.	(9) Artikel 1 Nr. 8 Buchstabe c Doppelbuchstabe aa Dreifachbuchstabe ddd und Doppelbuchstabe bb, Nr. 9 **bis** 11, 15 Buchstabe d, Nr. 16 Buchstabe c**, Artikel 4 Nr. 3a,** Artikel 5 **Nr. 10 Buchstabe a und b** sowie **Artikel 6 Nr. 8a** treten am 1. Januar 2009 in Kraft.“
(10) Artikel 1 Nr. 3 Buchstabe b tritt am 1. Juli 2009 in Kraft.	(10) unverändert
	(11) Artikel 1 Nr. 13 Buchstabe b Doppelbuchstabe aa und Artikel 5 Nr. 10 Buchstabe c treten am 1. Januar 2011 in Kraft.
	(12) Artikel 1 Nr. 16 Buchstabe c und Nr. 18a bis 18c, Artikel 2 Nr. 1a und 1b, Artikel 5 Nr. 1 bis 5, 7, 8 und 12 bis 15, Artikel 5c, Artikel 6a, Artikel 7a, Artikel 18 Nr. 5a und Artikel 19b treten in Kraft, wenn die Genehmigung der Vereinbarung nach § 165 Abs. 4 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch bestandskräftig geworden ist. Das Bundesministerium für Gesundheit gibt den Zeitpunkt des Inkrafttretens im Bundesgesetzblatt bekannt.
	(13) Artikel 5 Nr. 11 und Artikel 5b Nr. 1 treten in Kraft, wenn die Genehmigung der Vereinbarung nach § 165 Abs. 4 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch vor dem 1. Januar 2009 bestandskräftig wird. Das Bundesministerium für Gesundheit gibt den Zeitpunkt des Inkrafttretens im Bundesgesetzblatt bekannt.
	(14) Artikel 5 Nr. 9 tritt in Kraft, wenn die Genehmigung der Vereinbarung nach § 165 Abs. 4 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch nach dem 31. Dezember 2008 bestandskräftig wird. Das Bundesministerium für Gesundheit gibt den Zeitpunkt des Inkrafttretens im Bundesgesetzblatt bekannt.“

Bericht des Abgeordneten Gerald Weiß (Groß-Gerau)

A. Allgemeiner Teil

I.

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung auf **Drucksache 16/6540** ist in der 118. Sitzung des Deutschen Bundestages am 11. Oktober 2007 an den Ausschuss für Arbeit und Soziales zur federführenden Beratung und an den Haushaltsausschuss sowie den Ausschuss für Gesundheit zur Mitberatung überwiesen worden.

Der **Haushaltsauschuss** hat den Gesetzentwurf auf Drucksache 16/6540 in seiner Sitzung am 7. November 2007 beraten und mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der FDP bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE. die Annahme in der Fassung der vorgelegten Änderungsanträge empfohlen.

Der **Ausschuss für Gesundheit** hat den Gesetzentwurf auf Drucksache 16/6540 in seiner Sitzung am 7. November 2007 beraten und mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Oppositionsfraktionen FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Annahme in der Fassung der vorgelegten Änderungsanträge empfohlen.

II.

Mit dem Gesetzentwurf sollen Regelungen insbesondere im Verfahrensrecht der Sozialversicherung an die Erfordernisse der betrieblichen Praxis in den Unternehmen und bei den Trägern angepasst werden. Arbeitsabläufe werden vereinfacht oder zusammengefasst. In Fällen, in denen sich Vorschriften in der Praxis nicht bewährt haben, werden sie aufgehoben.

Ferner werden von den Trägern der Rentenversicherung Klarstellungen für die Verwaltungspraxis gefordert. Außerdem bedurfte es einer Umsetzung der Kabinettentscheidung vom 13. Dezember 2006 zur Neuverteilung der Erstattungslasten zwischen Bund und neuen Bundesländern im Hinblick auf das Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetz (AAÜG).

- Zusammenfassung der Vorschriften zum Sozialversicherungsausweis und Aufhebung der Sozialversicherungsausweis-Verordnung;
- Klarstellung der Meldeverpflichtung von Insolvenzverwaltern in Insolvenzfällen;
- Klarstellung, dass im vollautomatisierten Melde- und Beitragsverfahren Rückmeldungen an die Arbeitgeber ebenfalls vollautomatisiert durchzuführen sind;
- Festlegung eines einheitlichen Zeitpunktes zur Übermittlung der Beitragsnachweise;
- Klarstellung der Übermittlungsverpflichtung für Statistiken der Sozialgerichtsbarkeit;
- Klarstellung des Einsatzes von Signaturen bei Massenarchivierungsverfahren der Sozialversicherungsträger;
- Einführung der Option eines automatisierten Meldeverfahrens für das Zahlstellenverfahren bei Versorgungsbezügen;
- Klarstellung, dass zu Unrecht entrichtete Beiträge nach Ablauf der Verjährungsfrist als Pflichtbeiträge zu behandeln sind;
- Statusfeststellung von beschäftigten Kindern von Amts wegen;
- Sicherung der Arbeitnehmerbeiträge im Insolvenzfall als Besitzstand des Arbeitnehmers;
- zeitliche Verschiebung der Rentenauskunft;
- Anpassung des Auslandsrentenrechts bei Hinterbliebenenrenten;
- verfahrensrechtliche Klarstellung beim Rentensplitting;
- Anpassung bei der Einkommensanrechnung auf die Hinterbliebenenversorgung an geänderte steuerrechtliche Regelungen;
- Erleichterung der Hofabgabe unter Ehegatten;
- Neuverteilung der Erstattungslasten des Bundes nach dem Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetz.

III.

Der **Ausschuss für Arbeit und Soziales** hat den Gesetzentwurf auf Drucksache 16/6540 in seiner 66. Sitzung am 7. November 2007 beraten und mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der FDP bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE. beschlossen, die Annahme des Gesetzentwurfs zu empfehlen.

Die **Fraktion der CDU/CSU** begrüßte die Zielsetzung der zahlreichen Einzelregelungen des Gesetzentwurfs, die zu einer deutlichen Bürokratieentlastung der Unternehmen führen würden. Im Mittelpunkt des Gesetzentwurfs stünden die Vereinfachungen im sozialversicherungsrechtlichen Statusfeststellungsverfahren bei mitarbeitenden Familienangehörigen und die Sicherung der Arbeitnehmerbeiträge im Insolvenzfall als Besitzschutz des Arbeitnehmers. Für die Umsetzung dieser beiden Änderungen habe sich die Fraktion der CDU/CSU bereits seit längerem eingesetzt.

Die **Fraktion der SPD** war der Auffassung, dass der Gesetzentwurf zahlreiche Einzelprobleme löse. Er führe den durch die Bundesregierung zugesagten Weg des Bürokratieabbaus weiter. Ferner hätten die Seekrankenkasse und die Seepflegekasse im Rahmen der Neuordnung der gesetzlichen Unfallversicherungen einen starken Partner, nämlich die Knappschaft, gefunden.

Die **Fraktion der FDP** betonte, dass sie jede Vereinfachung der Verwaltungsaufwendungen für sachgerecht hielten. Falsch sei indes, dass die Rentenbeiträge nur für vier Jahre zurückerstattet werden könnten und nicht wie bisher vollständig. Ferner wurde moniert, dass es kein Wahlrecht gebe, sich das Geld auszahlen oder anrechnen zu lassen. Auch finde das ursprünglich sehr begrüßenswerte Vorhaben,

Zuverdienstgrenzen von 350 Euro auf 400 Euro nach oben zu lockern, in diesem Gesetzentwurf keinen Niederschlag. Daher sei der Gesetzentwurf abzulehnen.

Die **Fraktion DIE LINKE.** problematisierte den Punkt XII zur Änderung der Sozialversicherungsentgeltverordnung in dem Änderungsantrag der Koalitionsfraktionen, baten um Erläuterung des Inhalts der Änderung und seiner Begründung und enthielten sich darüber hinaus der Stimme.

Die **Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** erklärte, dass sie die Änderungen zum größten Teil für sinnvoll hielten.

B. Besonderer Teil

Zur Begründung der einzelnen Vorschriften wird – soweit sie im Verlauf der Ausschussberatungen nicht geändert oder ergänzt wurden – auf den Gesetzentwurf auf Drucksache 16/6540 verwiesen. Hinsichtlich des vom Ausschuss für Arbeit und Soziales geänderten Gesetzentwurfs ist Folgendes zu bemerken:

Zu Artikel 1

Zu Nummer 6a – neu –

Durch das Gesetz zur weiteren Stärkung des bürgerschaftlichen Engagements, das rückwirkend zum 1. Januar 2007 in Kraft treten soll, ist der neue Tatbestand des § 3 Nr. 26a in das Einkommensteuergesetz eingefügt worden, der eine Steuerfreistellung von Einnahmen aus nebenberuflichen Tätigkeiten im Ehrenamt regelt. Diese Regelung soll in der Folge nun in die Vorschriften für die Sozialversicherung analog zur bestehenden Regelung zu § 3 Nr. 26 EStG übernommen werden.

Zu Nummer 12 (§ 18h Abs. 5)

Die Formulierung des bisherigen § 95 Abs. 3 Satz 3 SGB IV wird aus Gründen der Rechtsklarheit übernommen, da keine Änderung der bisherigen Verfahrensweise in der Praxis vorgesehen ist.

Zu Nummer 12 (§ 18h Abs. 7)

Berichtigung eines redaktionellen Fehlers.

Zu Nummer 13

Zu Buchstabe a

Durch diese redaktionelle Anpassung wird klargestellt, dass es sich bei dem Betrag von 50 Euro um eine Freigrenze und nicht um einen Freibetrag handelt. Die Klarstellung erfolgt auf Grund von Rückmeldungen aus der betrieblichen Abrechnungspraxis.

Zu Buchstabe b

Die Änderung zu Doppelbuchstabe aa soll am 1. Januar 2011 in Kraft treten. Durch diese Regelung wird frühzeitig allen Beteiligten signalisiert, dass die Bescheinigungen, die ab 1. Januar 2008 freiwillig von den Arbeitgebern automatisiert übermittelt werden können, zukünftig grundsätzlich per Datenfernübertragung oder durch automatisierte Ausfüllhilfen erfolgen sollen. Die Änderung trägt dem Wunsch der Arbeitgeber und der Sozialversicherungsträger nach einer frühzeitigen Rechtssicherheit in dieser Frage Rechnung.

Zu Buchstabe c

Die Änderung trägt dem Wunsch der Arbeitgeber und der Sozialversicherungsträger Rechnung, das Verfahren auch auf die Mitteilung der Vorerkrankungszeiten, die für die Berechnung der Entgeltersatzleistungen notwendig sind, auszudehnen und die dafür notwendigen Angaben an den Arbeitgeber zu übermitteln. Damit wird das Gesamtverfahren für die Arbeitgeber attraktiver, und es werden Bürokratiekosten in nicht genau quantifizierbarem Umfang gesenkt.

Zu Nummer 15 Buchstabe d

Redaktionelle Änderung. Die Angaben zum Familien- und Vornamen, zum Geschlecht und Geburtsdatum sind nur notwendige Angaben, wenn die Mitgliedsnummer bei der Versorgungseinrichtung nicht bekannt ist. Die Regelungen der Nummern 1 und 2 sind deshalb zusammenzufassen. Die Folgenummern wurden entsprechend angepasst.

Zu Nummer 16

Folgeänderung zur Eingliederung der See-Krankenkasse in die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See.

Zu den Nummern 18a – neu – bis 18c – neu –

Folgeänderungen zur Eingliederung der See-Krankenkasse in die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See.

Zu Nummer 18d – neu –

Die Änderung der Bezeichnung des Bundesministeriums ist eine redaktionelle Anpassung.

Die Änderung des Vorlagetermins trägt einer einvernehmlichen Abstimmung zwischen den Organen der Unfallkasse des Bundes, den beteiligten Bundesministerien (Bundesministerium für Arbeit und Soziales und Bundesministerium der Finanzen) und dem Bundesversicherungsamt als Genehmigungsbehörde Rechnung. Durch den späteren Vorlagetermin können die beteiligten Stellen den Sozialversicherungshaushalt der Unfallkasse des Bundes auf eine sicherere prognostische Datenbasis stellen.

Zu Nummer 18e – neu –

Durch diese Änderung wird die Genehmigung des Haushaltes für die Bundesknappschaft in den nunmehr für den Wettbewerb geöffneten Bereich der Kranken- und Pflegeversicherung an die für alle anderen Kranken- und Pflegekassen geltenden Regelungen zur Haushaltsaufstellung angepasst.

Zu Nummer 19

Die Änderung folgt einem Vorschlag der Spitzenverbände der Krankenkassen. Die Spitzenverbände der Krankenkassen haben beanstandet, dass die Änderung zu einem nicht vertretbaren Verwaltungsaufwand bei den Krankenkassen führe. Da über- und außerplanmäßige Ausgaben vor der Inanspruchnahme der Mittel zu genehmigen seien, müsse es zu zusätzlichen unterjährigen Sitzungen des Verwaltungsrates und seiner Untergremien kommen, um den ordnungsgemäßen Geschäftsablauf nicht zu gefährden. Die Verwaltungsabläufe bei den Krankenkassen würden erheblichen Mehraufwand und erhebliche Mehrkosten verursachen.

Da die bewilligten Ausgaben schon nach geltendem Recht unverzüglich der Aufsichtsbehörde anzuzeigen sind, sind die

anzuwendenden Rechtsgrundlagen bei regelmäßiger Kontrolle und Überwachung durch die Aufsichtsbehörde ausreichend, um eine leichtfertige oder missbräuchliche Ausübung dieser Befugnis durch den Vorstand auszuschließen.

Die vom Bundesrat vorgeschlagenen redaktionellen Folgeänderungen für die Kassenärztlichen Vereinigungen, die Krankenkassenverbände und den Medizinischen Dienst der Spitzenverbände der Krankenkassen werden hierdurch gegenstandslos.

Zu Nummer 19

Die Änderung greift eine Anregung des Bundesrates auf, die aufbereiteten statistischen Daten nach § 79 Abs. 1 Satz 2 nicht nur dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales, sondern auch den zuständigen Behörden der Länder für eine Gesamtbeurteilung der jährlichen Entwicklung zur Verfügung zu stellen.

Zu Nummer 25

Buchstabe a entspricht dem bisherigen Wortlaut. Buchstabe b – neu – enthält eine redaktionelle Anpassung des Absatzes 4 an die Neuformulierung des Absatzes 1.

Zu Artikel 2

Zu den Nummern 1a – neu – und 1b – neu –

Folgeänderungen zur Eingliederung der See-Krankenkasse in die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See.

Zu Artikel 4

Zu Nummer 3a – neu –

Mit Verweis auf das Recht der gesetzlichen Unfallversicherung wird klargestellt, dass die beitragspflichtigen Einnahmen der Seeleute (Durchschnittsheuern bzw. tatsächliches Arbeitsentgelt bei sogenannten nichtdeutschen Seeleuten auf ISR-Seeschiffen nach den §§ 92, 154 Abs. 2 SGB VII) auch nach der Eingliederung der See-Krankenkasse in die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See gelten.

Zu Artikel 5

Zu Nummer 1 – neu –

Folgeänderung zur Eingliederung der See-Krankenkasse in die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See.

Zu Nummer 2 – neu –

Folgeänderung zur Eingliederung der See-Krankenkasse in die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See.

Zu Nummer 3 – neu –

Zu Buchstabe a

Folgeänderung zur Eingliederung der See-Krankenkasse in die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See.

Zu Buchstabe b

Durch diese Änderung wird die Ermessensleistung „Unterkunft und Verpflegung in einem Seemannsheim“ gestrichen. Es handelt sich dabei um eine Folgeänderung zur Eingliederung der See-Krankenkasse in die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See.

Zu Nummer 4 – neu –

Folgeänderung zur Eingliederung der See-Krankenkasse in die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See.

Zu Nummer 5 – neu –

Folgeänderung zur Eingliederung der See-Krankenkasse in die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See.

Zu Nummer 6

Im Zuge der zu erwartenden Reform der Unfallversicherung ist die Fusion der See-Berufsgenossenschaft mit der Fahrzeug-Berufsgenossenschaft vorgesehen. Die Selbstverwaltung hat hierzu entsprechende Beschlüsse gefasst. Dabei wird die zwischen der See-Berufsgenossenschaft und der See-Krankenkasse bestehende Verwaltungsgemeinschaft aufgelöst. Aus diesem Grund besteht Regelungsbedarf für die Zukunft der See-Krankenkasse. Die aus der Fusion der See-Berufsgenossenschaft resultierenden Auswirkungen bieten keine Gewähr mehr dafür, die verbleibenden Teile der See-Sozialversicherung, insbesondere die See-Krankenkasse und die See-Pflegekasse, auf Dauer als eigenständige Einrichtungen zu erhalten. Nachdem im Rahmen der Organisationsreform der Rentenversicherung bereits die ehemalige Seekasse durch die Fusion mit der früheren Bundesknappschaft und der Bahnversicherungsanstalt in der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See (DRV KBS) aufgegangen ist, ist es sachgerecht, auch der See-Krankenkasse und der See-Pflegekasse eine Eingliederung in den Verbundträger DRV KBS zu ermöglichen.

Im Hinblick auf die fehlende Fusionsmöglichkeit für die Knappschaft ermächtigt der vorliegende Gesetzentwurf die Vertreterversammlungen beider Kassen, den Zusammenschluss zu vereinbaren. Die notwendigen dienstrechtlichen Regelungen sind ebenso wie notwendige redaktionelle Folgeregelungen in diesem Gesetz zusammengefasst. Das Inkrafttreten ist an die bestandskräftige Genehmigung der Vereinbarung geknüpft.

Eine Auflösung und Eingliederung der See-Krankenkasse und der See-Pflegekasse in die DRV KBS führt nicht zu einer zusätzlichen Belastung des Bundes, da die finanziellen Auswirkungen vollständig im Finanzierungskreislauf der beitragsfinanzierten Krankenversicherung verbleiben. Dies gilt auch für die Vergütung und etwaige Ausgleichszulagen, die nach der Eingliederung der See-Krankenkasse in die DRV KBS für das übergetretene Personal zu zahlen sind, sowie für bestehende Versorgungslasten und den ab dem Jahr 2010 zu bildenden Kapitalstock zur Abdeckung der Versorgungszusagen. Auch die Aufwendungen für die Beteiligung des Bundes nach § 221 SGB V bleiben von der Eingliederung unberührt. Durch die Ausweitung der Mitgliederzahl in der Krankenversicherung werden sich bei der DRV KBS Verschiebungen im Verwaltungskostenschlüssel nach § 71 Abs. 2 SGB IV zu Gunsten der Rentenversicherung ergeben. Außerdem werden aus dem Zusammenschluss Synergien resultieren, die zu einer Senkung der Verwaltungskosten führen.

Der mit dem Zusammenschluss verbundene Wegfall einer Kassenart unterstützt die Bestrebungen nach effizienteren Strukturen in der gesetzlichen Krankenversicherung.

Zu Nummer 7 – neu –

Folgeänderung zur Eingliederung der See-Krankenkasse in die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See.

Zu Nummer 8 – neu –

Folgeänderung zur Eingliederung der See-Krankenkasse in die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See.

Zu Nummer 9 – neu –

Folgeänderung zur Eingliederung der See-Krankenkasse in die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See.

Zu Nummer 10 – neu –

Die Buchstaben a und b entsprechen dem bisherigen Gesetzentwurf. Durch Buchstabe c soll nach 2 Jahren Übergangsfrist das vollautomatisierte Verfahren ab 1. Januar 2011 grundsätzlich Anwendung finden.

Zu Nummer 11 – neu –

Folgeänderung zur Eingliederung der See-Krankenkasse in die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See.

Zu Nummer 12 – neu –

Folgeänderung zur Eingliederung der See-Krankenkasse in die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See.

Zu Nummer 13 – neu –

Folgeänderung zur Eingliederung der See-Krankenkasse in die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See.

Zu Nummer 14 – neu –

Zu Buchstabe a

Mit dem Verweis auf das Recht der gesetzlichen Unfallversicherung wird klargestellt, dass die beitragspflichtigen Einnahmen der Seeleute (Durchschnittsheuern bzw. tatsächliches Arbeitsentgelt bei sogenannten nichtdeutschen Seeleuten auf ISR-Seeschiffen nach den §§ 92, 154 Abs. 2 SGB VII) auch nach der Eingliederung der See-Krankenkasse in die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See weiterhin gelten.

Zu den Buchstaben b und c

Folgeänderung zur Eingliederung der See-Krankenkasse in die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See.

Zu Nummer 15 – neu –

Folgeänderung zur Eingliederung der See-Krankenkasse in die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See.

Zu Artikel 5a – neu –

Die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See führt das historisch bereits in der Bundesknappschaft angelegte Prinzip des Verbundes mehrerer Sozialversicherungszweige in der Trägerschaft einer bundesunmittelaren Körperschaft des öffentlichen Rechts gemäß Artikel 87 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes weiter. Dieser Grundsatz hatte aufgrund der bis zum 31. März 2007 gültigen Regelung in § 46 Abs. 1 Satz 3 dieses Buches auch für die Pflegeversicherung Bestand.

Infolge eines redaktionellen Versehens ist Satz 3 dieser Vorschrift durch Artikel 8 Nr. 19 Buchstabe a des Gesetzes zur Stärkung des Wettbewerbs in der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV-Wettbewerbsstärkungsgesetz – GKV-WSG) vom 26. März 2007 mit Wirkung vom 1. April 2007 aufgehoben worden. Seitdem findet auch für die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See als Träger der Krankenversicherung § 46 Abs. 1 Satz 1 und 2 dieses Buches in der Weise Anwendung, dass dort eine Pflegekasse kraft Gesetzes als eigenständige Körperschaft des öffentlichen Rechts als errichtet gilt. Die Institutionalisierung einer zweiten Körperschaft des öffentlichen Rechts unter dem Dach der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See war jedoch nicht beabsichtigt, so dass diese Vorschrift entsprechend anzupassen ist.

Zu Artikel 5b – neu –

Folgeänderungen zur Eingliederung der See-Krankenkasse in die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See.

Zu Artikel 5c – neu –

Folgeänderung zur Eingliederung der See-Krankenkasse in die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See.

Zu Artikel 6

Folgeänderungen zur Eingliederung der See-Krankenkasse in die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See.

Zu Artikel 6a – neu –

Folgeänderung zur Eingliederung der See-Krankenkasse in die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See.

Zu Artikel 7a – neu –

Folgeänderung zur Eingliederung der See-Krankenkasse in die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See.

Zu Artikel 9

Zu Nummer 1a – neu –

Mit der Änderung soll geregelt werden, dass auf die Wartezeit als Voraussetzung für einen Anspruch auf medizinische Rehabilitationsleistungen – anderes als im Rahmen der Ermittlung, ob die Wartezeit für Rentenansprüche erfüllt ist – nur in der Alterssicherung der Landwirte zurückgelegte Versicherungszeiten anzurechnen sind, nicht aber in anderen Systemen zurückgelegte Zeiten. Die Geltung von § 17 Abs. 1 Satz 2, der eine Zusammenrechnung von in der Alterssicherung der Landwirte und anderen gesetzlichen Alterssicherungssystemen zurückgelegten Zeiten vorsieht, soll somit für die Erfüllung der versicherungsrechtlichen Voraussetzungen

für medizinische Rehabilitationsleistungen in der Alterssicherung der Landwirte ausgeschlossen werden.

Erreicht wird hiermit insbesondere eine zielführende Zuständigkeitsabgrenzung zwischen Alterssicherung der Landwirte und gesetzlicher Rentenversicherung, mit der vermieden wird, dass Ansprüche auf Rehabilitationsleistungen gegenüber der Alterssicherung der Landwirte auch für diejenigen bestehen, die versicherungsrechtlich einen viel engeren Bezug zur gesetzlichen Rentenversicherung haben.

Zu Nummer 2

Zu Buchstabe a – neu –

Durch die Regelung soll sichergestellt werden, dass zukünftig Unternehmer, die gemeinsam ein Unternehmen der Landwirtschaft betreiben, die Voraussetzungen der Hofabgabe erfüllen, wenn sie aus der Unternehmensführung ausgeschieden sind, sie keine Vertretungsmacht für das Unternehmen mehr haben und nicht nach § 1 Abs. 2 Satz 2 versicherungspflichtig sind, d. h. keine selbständige Tätigkeit mehr ausüben.

Im Gegensatz zu den bestehenden Regelungen für Einzelunternehmer, die ihren Hof auch verpachten können und somit trotz erfolgter Hofabgabe steuerrechtlich weiterhin als Unternehmer behandelt werden und auch ihre stillen Reserven nicht aufdecken müssen, gibt es bislang für Unternehmer, die gemeinsam ein Unternehmen der Landwirtschaft betreiben, keine dementsprechende Regelung.

Zu Buchstabe b – neu –

Die Änderung entspricht der bisher in der Nummer 2 vorgesehenen Änderung.

Zu Nummer 2a – neu –

Durch das GKV-Wettbewerbsstärkungsgesetz wurden mit § 8 Abs. 2a KVLG 1989 und § 16 Abs. 3a SGB V neue Ruhensvorschriften normiert. Danach wird bei wiederholtem Nichtzahlen der Beiträge ein Ruhen des Anspruchs auf Leistungen angeordnet. Vom Ruhen der Leistungsansprüche ist auch der Anspruch auf Betriebs- und Haushaltshilfe gegenüber der Krankenkasse erfasst. Um auszuschließen, dass in diesen Ruhensfällen ein Anspruch auf Betriebs- und Haushaltshilfe nach § 36 ALG gegen die Alterskasse besteht, ist die Neuregelung erforderlich. Andernfalls würden Leistungseinschränkungen in der Krankenversicherung, die als Sanktion für Beitragsrückstände gedacht sind, zu Lasten der Alterssicherung der Landwirte kompensiert werden können. Eine solche Umgehung von Sanktionen in der Krankenversicherung ginge im Ergebnis zu Lasten des Bundeshaushaltes, da in der Alterssicherung der Landwirte die nicht beitragsgedeckten Leistungsausgaben vom Bund getragen werden müssen.

Zu Artikel 16

Zu Nummer 1 – neu –

Mit der Änderung wird den Arbeitgebern ermöglicht, analog zur Regelung für die Steuer die Entgeltunterlagen auch für die Sozialversicherung vollständig in automatisierter Form vorzuhalten. Dabei ist sicherzustellen, dass die Formvorschriften für die Aufbereitung der Daten eingehalten werden und bei einer Betriebsprüfung jederzeit ohne zeitlichen Verzug der Zugriff auf die Daten möglich ist. Die Regelung dient der Bürokratiekostenentlastung der Arbeitgeber innerhalb der Buchführungspflichten.

Zu Nummer 2 – neu –

Entspricht der bisherigen Fassung des Artikels 16.

Zu Artikel 18

Zu Nummer 5a – neu –

Mit der Einordnung der See-Krankenkasse in die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See und der Übernahme der Betriebsnummernvergabe von der See-Berufsgenossenschaft auch für den Schifffahrtsbereich sowie der Öffnung der Kranken- und der Pflegeversicherung der Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See sind Sonderregelungen nur noch für die besonderen Datenbausteine der Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See zu treffen. Ansonsten gelten die weiteren Abschnitte der Datenerfassungs- und -übermittlungsverordnung auch für das Melde- und Beitragsverfahren der Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See.

Zu Artikel 19a – neu –

Die Änderung dient der Klarstellung zur Beitragspflicht in der Sozialversicherung, da sich in der Praxis unterschiedliche Auslegungen des § 3 Nr. 56 EStG für die Sozialversicherung ergeben haben. Mit dieser Regelung werden Beitragsausfälle in der Sozialversicherung von rd. 500 Mio. Euro vermieden. Für Beschäftigte im öffentlichen Dienst in den unteren Gehaltsgruppen wird durch eine beschränkte Beitragspflicht bis zur Höhe von 100 Euro eine Nettobelastung vermieden, weil diesen Personen der Steuervorteil nach § 3 Nr. 56 EStG nicht zu Gute kommt.

Zu Artikel 19b – neu –

Zu § 1

Die Vorschrift regelt den Übergang der Dienstordnungsangestellten und der Arbeitnehmer der See-Berufsgenossenschaft, die bisher Aufgaben der See-Krankenkasse und See-Pflegekasse wahrgenommen haben. Da bei der Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See keine Dienstordnungsangestellten beschäftigt werden, ist eine Übernahme der Dienstordnungsangestellten in das Beamtenverhältnis vorzunehmen, soweit dafür die Voraussetzungen gegeben sind. Bei dazu notwendigen Beschlüssen des Bundespersonalausschusses wird davon ausgegangen, dass – wie in vergleichbaren Fällen der Vergangenheit – den Interessen der beteiligten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter durch verfahrensmäßige Erleichterungen (z. B. Listenverfahren) Rechnung getragen wird. Dienstordnungsangestellte sind unmittelbar in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit unter Verleihung des Amtes zu berufen, das ihrer besoldungsrechtlichen Stellung nach dem Dienstvertrag am Tag vor der Berufung in das Beamtenverhältnis entspricht, sofern sie die dafür erforderlichen beamtenrechtlichen Voraussetzungen erfüllen. Einzelheiten zum Übergang der Versorgungs-

ansprüche sowie zu den von der See-Berufsgenossenschaft getätigten Rückstellungen für die übergetretenen Dienstordnungsangestellten werden zwischen der See-Berufsgenossenschaft und der Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See vereinbart.

Zu § 2

Die Vorschrift stellt sicher, dass die Eingliederung für die betroffenen Beschäftigten nicht mit finanziellen, tarifrechtlichen oder sonstigen Nachteilen verbunden ist.

Zu § 3

Die Regelung gewährleistet, dass die Belange der übergetretenen Beschäftigten unmittelbar nach dem Personalübergang durch die zuvor von ihnen legitimierten Personen und Gremien hinreichend vertreten werden.

Zu Artikel 21

Zu Absatz 5a – neu –

Die Erleichterung bei der Hofabgabe zwischen Unternehmern soll so rechtzeitig in Kraft treten, dass noch die in der Regel zum Herbst erfolgenden Hofabgaben von der Neuregelung erfasst werden können.

Zu Absatz 6

Die See-Krankenkasse, die See-Pflegekasse und die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See können ab dem Tag des Inkrafttretens des Gesetzes auf Beschluss ihrer Vertreterversammlungen vereinbaren, dass die See-Krankenkasse und die See-Pflegekasse aufgelöst und in die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See eingegliedert werden. Ebenfalls mit Inkrafttreten des Gesetzes wird das im GKV-Wettbewerbsstärkungsgesetz zum 1. Januar 2009 festgelegte Inkrafttreten der Folgeänderungen zur Öffnung der See-Krankenkasse aufgehoben. Stattdessen treten die Folgeänderungen an dem Tag in Kraft, an dem die Genehmigung der Vereinbarung über die Eingliederung der See-Krankenkasse und der See-Pflegekasse in die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See bestandskräftig wird, spätestens zum 1. Januar 2009.

Es werden Änderungsbefehle im RV-Altersgrenzenanpassungsgesetz am Tag nach der Verkündung aufgehoben, die noch nicht in Kraft getreten sind und deren Regelungsgehalt mit diesem Gesetz geändert wird.

Zu Absatz 11 – neu –

Absatz 11 regelt, dass die Bescheinigungen für Entgeltersatzleistungen nach § 23c SGB IV und Meldungen im Zahlstellenverfahren nach einer mehrjährigen Erprobungsphase ab dem 1. Januar 2011 verpflichtend per Datenübertragung zu übermitteln sind.

Zu Absatz 12 – neu –

Die Regelung, dass die im GKV-Wettbewerbstärkungsgesetz vorgesehene zentrale Norm zur Öffnung der See-Krankenkasse aufgehoben wird, tritt in Kraft, wenn die Genehmigung der Vereinbarung über die Eingliederung der See-Krankenkasse und der See-Pflegekasse in die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See bestandskräftig geworden ist. Gleiches gilt für die überwiegend redaktionellen Folgeänderungen zur Eingliederung.

Zu Absatz 13 – neu –

Die Seekasse wird aus den bis zum 31. Dezember 2008 geltenden Bestimmungen des § 213 Abs. 1 und 2 SGB V über die Spitzenverbände der Krankenkassen gestrichen, wenn die Genehmigung der Vereinbarung über die Eingliederung der See-Krankenkasse in die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See vor dem 1. Januar 2009 bestandskräftig wird und die See-Krankenkasse damit ihre rechtliche Eigenständigkeit verliert.

Ebenso werden die besonderen mitgliedschaftrechtlichen Wahlrechte nach dem Gesetz zur Stabilisierung des Mitgliederkreises von Bundesknappschaft und See-Krankenkasse an dem Tag aufgehoben, an dem die Genehmigung der Vereinbarung über die Eingliederung der See-Krankenkasse und der See-Pflegekasse in die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See bestandskräftig wird, sofern dieser Tag vor dem 1. Januar 2009 liegt. Ansonsten werden diese Wahlrechte entsprechend der mit diesem Gesetzentwurf geänderten Inkrafttretensregelung des GKV-Wettbewerbsstärkungsgesetzes am 1. Januar 2009 aufgehoben.

Zu Absatz 14 – neu –

Im GKV-Wettbewerbsstärkungsgesetz ist mit Inkrafttreten am 1. Januar 2009 vorgesehen, dass die See-Krankenkasse ab diesem Tag zu den allgemein wählbaren Krankenkassen gehört. Die See-Krankenkasse wird an dem Tag, an dem die Genehmigung der Vereinbarung über die Eingliederung der See-Krankenkasse in die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See bestandskräftig wird und die See-Krankenkasse insoweit ihre rechtliche Eigenständigkeit verliert, aus der Aufzählung der allgemein wählbaren Krankenkassen gestrichen.

Berlin, den 7. November 2007

Gerald Weiß (Groß-Gerau)
Berichterstatter



Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Amsterdamer Str. 192, 50735 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Telefax (02 21) 97 66 83 44
ISSN 0722-8333